

22.10.2021

BEKANNTMACHUNG

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, 27.10.2021, 19:30 Uhr Ortsteil Oberreifenberg, Jahrtausendhalle, im Großen Saal

Tagesordnung

1.	Mitteilunger
1.	wiitteilungei

- 1.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- 1.2 des Gemeindevorstandes
- 1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen
- 1.4 der Ausschüsse
- 1.5 aus den Verbänden

Teil A (Ohne Aussprache)

- Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal
 Bebauungsplan "Tonnersacker";
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen
 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- 3. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten
 Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB sowie
 Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
 BauGB
- 4. Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke
- 5. Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung

Teil B (Mit Aussprache)

- 6. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- 7. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten
- 8. Fortsetzung der GDI Hochtaunuskreis; Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtline
- 9. Seilbahn Hohemark Großer Feldberg
- Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022
- 11. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022
- 12. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten
- 13. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten
- 14. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" – 3. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)
- 15. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Abweichungssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (§ 12);
 Endausbau der Straßen "Am Hühnerberg / Köppchenweg" einschließlich der unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen "Am Hühnerberg 12 16" und der unselbständigen Stichstraße zwischen den Anwesen Buchenstraße 5 und "Johannishöhe 3 und 5", Ortsteil Niederreifenberg
- 16. Antrag der FWG Fraktion betr. "Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter" hier: Nr. 8 Beantragung auf Ausstattung von Sirenenanlagen in allen Ortsteilen zum frühzeitigen Warnen vor Extremwetterereignissen; Sachstandsbericht
- 17. Antrag der SPD Fraktion betr. "Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude"
- 18. Antrag der FWG Fraktion betr. "Berechnung des Zuschussbedarfs für das Kindergartenprojekt von accadis"

- 19. Antrag der FWG Fraktion betr. "Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser"
- 20. Antrag der FWG Fraktion betr. "Einführung der Luca-App bei sämtlichen Veranstaltungen der Gemeindevertretung als Beitrag zur schnelleren Kontaktverfolgung und Senkung der Inzidenz."
- 21. Antrag der FWG Fraktion betr. "Nutzungskonzept für das Bürgerhaus Haus Wilina in Dorfweil"
- 22. Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse "Ländlicher Raum" liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer "Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.
- 23. Waldwirtschaftsplan 2022
- 24. Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmitten betr. "Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus"

gez. Denis Knappich Vorsitzender der Gemeindevertretung



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, 27.10.2021, 19:35 Uhr bis 23:00 Uhr im OT Oberreifenberg, Jahrtausendhalle

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende Denis Knappich eröffnet um 19:35 Uhr die 06. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Legislaturperiode 2021 - 2026, begrüßt die Damen und Herren der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Der Vorsitzende beantragt gemäß § 20 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Tagesordnung um den TOP 22 "Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse "Ländlicher Raum" liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer "Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.", den TOP 23 "Waldwirtschaftsplan 2022" und den TOP 24 "Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmitten betr. Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus" zu erweitern. Dieser Erweiterung wird einstimmig zugestimmt.

1. Mitteilungen

1.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund der noch nicht beschlossenen Änderung der Geschäftsordnung, die Sitzungsunterlagen sowohl in Papierform als auch digital zur Verfügung stehen.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Veränderungen der zukünftigen Bauplanung des Bistums Limburg
- 1.2.2 Förderung der Dorfentwicklung in Hessen
- 1.2.3 Zuwendung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
- 1.2.4 Haushalt 2022
- 1.2.5 Sachstandsbericht Wasserversorgung (zuvor per E-Mail verteilt)
- 1.2.6 Online-Bürgerversammlung zum Thema "Verkehr- und Baustellen"
- 1.2.7 Online Informationsveranstaltung zum Thema "Wald"
- 1.2.8 Interessenbekundung IKZ Klimaschutzmanager Hochtaunuskreis

1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen

- 1.3.1 Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V."
- 1.3.2 Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Maßnahmen zum Hochwasserschutz"
- 1.3.3 Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Jugendraum am Schwimmbad"

1.4 der Ausschüsse

1.4.1 Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Ursula Wittfeld berichtet als Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses über die Ausschussarbeit in der Sitzung am 04.10.2021

1.4.2 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Karsten Ratzke berichtet als stellv. Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses über die Ausschussarbeit in der Sitzung am 05.10.2021

1.4.3 Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss

Dr. Frank von der Ohe berichtet als Vorsitzender des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses über die Ausschussarbeit in der Sitzung am 06.10.2021.

1.4.4 Sozialausschuss

Nathalie Dilger berichtet als Vorsitzende des Sozialausschusses über die Ausschussarbeit in der Sitzung am 07.10.2021.

1.5 aus den Verbänden

Frau Annett Fomin-Fischer berichtet von der 2. Sitzung des Verkehrsverbandes des Hochtaunuskreises am 28.09.2021 sowie der 3 Sitzung der Sozialraumkonferenz am 06.10.2021.

Teil A (Ohne Aussprache)

2. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal VL-11/2021 Bebauungsplan "Tonnersacker";
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tonnersacker".
- 2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO geschaffen werden. Die Grundzüge des Projektes und der einzelnen Vorhaben sind den Anlagen beigefügt.
- 3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, etc.).
- 4. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren und erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
- 5. Die Gemeindeverwaltung wird zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten VL-12/2021
Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §
13 a BauGB sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Feldberg - Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3" "Im Grund" im Bereich der Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3. Die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im Grund" werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Feldberg - Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3" aufgehoben.

- 2. Mit der Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnprojektes mit angegliederter Tagesstätte für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Die Grundzüge des Projektes sind der nachstehenden Begründung und den Anlagen zu entnehmen.
- 3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, etc.).
- 4. Die Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
- 5. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger VL-9/2021 Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 21.000 Euro zur Finanzierung der Maßnahme "Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke". Die Deckung erfolgt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Bromba- VL-10/2021 cher Straße;

Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 50.000 Euro zur Finanzierung der Maßnahme "Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung". Die Deckung erfolgt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Teil B (Mit Aussprache)

6. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Vor- VL-13/2021 gaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 2. Änderungssatzung VL-14/2021 über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten als Satzung.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Fortsetzung der GDI Hochtaunuskreis; Umsetzung der europäischen IN- VL-15/2021 SPIRE-Richtline

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortsetzung der IKZ und ermächtigt den Gemeindevorstand, den Vertrag zur Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie abzuschließen.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg

VL-16/2021

Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer, Rainer Löw, Karsten Ratzke, Bernhard Eschweiler, Bürgermeisterin Julia Krügers

Empfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten begrüßt generell die Idee einer touristischen Seilbahn von der Hohemark zum Großen Feldberg. Über den aktuellen Stand der Dinge wird die Gemeindevertretung regelmäßig durch den Gemeindevorstand informiert.

Darüber hinaus wird TOP 9 in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss verwiesen. Dabei sollen insbesondere die Chancen und Risiken für die Gemeinde Schmitten im Mittelpunkt der Diskussion stehen, insbesondere welche Auswirkungen damit für die Gemeinde zu erwarten sind. Woraus könnten Einnahmen realisiert werden und wie kann Schmitten daran partizipieren? Welche grundsätzlichen Rahmenparameter sind für das Projekt gegeben bzw. notwendig (Anbindung an Wanderwege, Müllentsorgung, Toiletten, Verkehrsanbindung, Einschränkung des Individualverkehrs, touristische Angebote, Privatunternehmen für Realisierung & Betrieb etc.)?

Der Gemeindevorstand wird gebeten beim Hochtaunuskreis die bisher angedachten Rahmenparameter für die Machbarkeitsstudie zu eruieren und welche Fragestellungen im Besonderen untersucht werden sollen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

10. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 3. Änderungssat- VL-17/2021 zung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Schmitten als Satzung. Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die VL-18/2021
 Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 1. Änderungssatzung VL-19/2021 zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten zum 01.01.2022 als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung VL-20/2021 zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler, Karsten Ratzke

Empfehlung:

Bernhard Eschweiler beantragt für die FWG Fraktion die Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Der Gemeindevorstand wird gebeten hierzu eine kalkulatorische Rechnung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

14. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten VL-21/2021
Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" – 3. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9
Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)

Redebeiträge: Roland Wilfing

Beschluss:

Roland Wilfing beantragt für die SPD Fraktion die Verweisung des Tagesordnungspunktes 14 in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.

Beratungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

15. Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Abweichungssatzung VL-22/2021 über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (§ 12);
Endausbau der Straßen "Am Hühnerberg / Köppchenweg" einschließlich der unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen "Am Hühnerberg 12 – 16" und der unselbständigen Stichstraße zwischen den Anwesen Buchenstraße 5 und "Johannishöhe 3 und 5", Ortsteil Niederreifenberg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (§12) als Satzung.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16. Antrag der FWG Fraktion betr. "Maßnahmen gegen Überschwemmun- SM-1/2021 gen bei Starkregen und Tauwetter" hier: Nr. 8 – Beantragung auf Ausstattung von Sirenenanlagen in allen Ortsteilen zum frühzeitigen Warnen vor Extremwetterereignissen; Sachstandsbericht

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis

17. Antrag der SPD Fraktion betr. "Geplanter Neubau einer Kindertages- AT-1/2021 stätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude"

Berichterstatter für die antragstellenden Fraktionen: Roland Wilfing Redebeiträge: Bürgermeisterin Julia Krügers, Annett Fomin-Fischer

Rainer Löw beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung, worauf der Vorsitzende die Sitzung in der Zeit von 20:50 Uhr bis 20:55 Uhr unterbricht.

Antrag:

Annett Fomin-Fischer stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90/Die Grünen die Verweisung des Tagesordnungspunktes 17 in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.

Beratungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 12 Stimmenthaltung(en)

18. Antrag der FWG Fraktion betr. "Berechnung des Zuschussbedarfs für das AT-2/2021 Kindergartenprojekt von accadis"

Berichterstatter für die antragstellende Fraktion: Bernhard Eschweiler Redebeiträge: Karsten Ratzke, Roland Wilfing, Bürgermeisterin Julia Krügers, Annett Fomin-Fischer

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die voraussichtlichen Zuschusszahlungen der Gemeinde Schmitten an accadis für die Errichtung und den Betrieb eines 4-gruppigen Kindergartens in Oberreifenberg pro Kind und Monat neu zu berechnen und dem HFD in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Die Berechnung ist tabellarisch und in einzelnen Schritten nachvollziehbar darzustellen und soll 3 Szenarios berücksichtigen:

- 1. Das Projekt wird wie ursprünglich geplant mit 250.000€ pro Kindergartengruppe gefördert.
- 2. Das Projekt wird mit der Hälfte der ursprünglich geplanten Beträge gefördert (also 125.000€ pro Kindergartengruppe).
- 3. Das Projekt wird nicht gefördert.

Beratungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

19. Antrag der FWG Fraktion betr. "Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser"

Berichterstatter für die antragstellende Fraktion: Bernhard Eschweiler Redebeiträge: Karsten Ratzke

Antrag:

Karsten Ratzke stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsantrag:

Streichung der Nr. 1 des Antrages.

Streichung der Nr. 2 des Antrages.

Verweis des 1. Satzes zu Nr. 3 des Antrages (Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten "Regenwasser für Haus und Garten" fördern lässt) in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

Streichung der Nr. 4 des Antrages.

Beratungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

20. Antrag der FWG Fraktion betr. "Einführung der Luca-App bei sämtlichen AT-4/2021 Veranstaltungen der Gemeindevertretung als Beitrag zur schnelleren Kontaktverfolgung und Senkung der Inzidenz."

Berichterstatter für die antragstellende Fraktionen: Hans Kurdum

Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer

Beratungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

21. Antrag der FWG Fraktion betr. "Nutzungskonzept für das Bürgerhaus AT-5/2021 Haus Wilina in Dorfweil"

Berichterstatter für die antragstellende Fraktion: Rainer Löw

Redebeiträge: Karsten Ratzke

Antrag:

Karsten Ratzke stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Änderungsantrag:

- 1. Die Gemeindevertretung dankt dem Gemeindevorstand, dass ein Nutzungskonzept einschließlich Kostenermittlung für notwendige Investitionen für die zukünftige Bewirtschaftung und Nutzung der Räumlichkeiten im Haus Wilina vorgelegt wird. Das Nutzungskonzept sowie die Kostenermittlung ist den Ausschüssen HFD, BPV und SO vorzulegen.
- 2. Der Saal sowie die Toilettenanlagen sind möglichst durchgängig weiterhin für z.B. Kirchengemeinde, Feuerwehr, Vereine, Parteien und politische Gemeinschaften, Gymnastikgruppen sowie gemeinnützige Interessengemeinschaften, etc. zur Verfügung zu stellen.

Beratungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

22. Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse
"Ländlicher Raum" liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod,
Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer "Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus)
e.V.

Redebeiträge: Karsten Ratzke

Empfehlung:

Karsten Ratzke stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90/Die Grünen die Verweisung des Tagesordnungspunktes 22 in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.

Beratungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

23. Waldwirtschaftsplan 2022

VL-34/2021

Redebeiträge: Karsten Ratzke

Empfehlung:

Karsten Ratzke stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90/Die Grünen die Verweisung des Tagesordnungspunktes 23 in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

24. Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmitten betr. "Vorbereitende und AT-6/2021 begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus"

Berichterstatter für die antragstellenden Fraktionen: Rainer Löw Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer, Bürgermeisterin Julia Krügers

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1. Die Wegeführung der Kabeltrassen ist frühzeitig zwischen dem Bauamt und den ausführenden Unternehmen abzustimmen und ggf. zu optimieren. Dabei sollten auch Grundstücke im Außenbereich berücksichtigt werden, die zur Zeit nicht im Ausbaubereich liegen, um sich spätere Anschlussmöglichkeiten offen zu halten. Das Gesamtkonzept der Wegeführung ist dem Ausschuss BPV vorzulegen.
- 2. Die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen -Person kontinuierlich begleitet. Dem Ausschuss BPV ist alle drei-sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus zu berichten.
- 3. Ein Ansprechpartner für private Vertragsnehmer (Hausbesitzer) ist zu bestimmen, um im Einzelfall offene technische Fragen oder Probleme zu klären.
- 4. Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen sind zu ermitteln und im nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Vorsitzenden Denis Knappich schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme. Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung ist für Mittwoch, den 08. Dezember 2021 in der Jahrtausendhalle Oberreifenberg, 19:30 Uhr terminiert.

Schmitten, 17.11.2021

Vorsitzender der Schriftführer

Gemeindevertretung

Denis Knappich André Sommer



Mitteilungen des Gemeindevorstandes Zur Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021

1.2.1 Veränderungen der zukünftigen Bauplanungen des Bistums Limburg

Im Rahmen einer digitalen Informationsveranstaltung am 29.09.2021 des Bistums Limburg wurde über den aktuellen Sachstand von zukünftigen Bauplanungen und der finanziellen Lage des Bistums berichtet. Welche Auswirkungen dies auf die bestehenden Rahmenverträge der katholischen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schmitten hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Fest steht jedoch, dass von Seiten des Bistums eine Reduktion der Baukostenzuschüsse von Aktuell 50 % auf 15 % folgen wird und mittelfristig Neuverhandlungen der Betriebsmittelzuschüsse durch neue Rahmenverträge zu erwarten sind.

1.2.2 Förderung der Dorfentwicklung in Hessen

Die Gemeinde Schmitten hat einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 50.000 EUR für die Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) für die Gesamtkommune Schmitten erhalten.

Derzeit läuft die Konzeptionsphase (18 Monate). Die nächste Schritte sind:

- 1. Zusammenstellung einer Steuerungsgruppe mit max. 10 bis 15 Personen
- 2. Vorbereitung Ausschreibung für die Moderation / Begleitung Erarbeitung Dorfentwicklungskonzept (IKEK). Q4 2021

1.2.3 Zuwendung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie

Mit Schreiben vom 23. September 2021 erhält die Gemeinde Schmitten eine Zuwendung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie in Höhe von 26.919,00 EUR, um die Auswirkungen der Einnahmeausfälle bei den Betreuungsentgelten im Bereich der Grundschulbetreuung im Jahr 2020 abzumildern.

1.2.4 Haushalt 2022

Der Haushalt 2022 wird in der Dezembersitzung eingebracht

1.2.5 Sachstandsbericht Wasserversorgung

Siehe separater Bericht von unserem Wassermeister.

1.2.6 Online Bürgerversammlung zum Thema "Verkehr und Baustellen"

Am 3. November 2021 lädt der Vorsitzende der Gemeindevertretung zur ersten digitalen Bürgerversammlung (gemäß §8a HGO) um 19:30 Uhr per Webex ein. Der Link für die Teilnahme lautet:

https://schmitten.webex.com/schmitten/j.php?MTID=m9150f109e465ef13d291a774369fe1a8.

Die Versammlung wurde fristgerecht in der Presse bekanntgegeben.

1.2.7 Online Informationsveranstaltung zum Thema "Wald"

Am 10. November 2021 laden die Gemeinde Schmitten und Hessenforst interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Online Infoveranstaltung zum Thema "Perspektiven für den Schmittener Wald" ein. Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr. Der Webex Link lautet: https://schmitten.webex.com/schmitten/j.php?MTID=mb87ed5d584cbb534a0ad19d73936a9d5.

1.2.8 Interessensbekundung IKZ Klimaschutzmanager Hochtaunuskreis

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt Landkreisen und Kommunen die Möglichkeit, Fördermittel für den Bereich Klimaschutz zu beantragen. Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld "Kommunalrichtlinie" vom 22. Juli 2020.

Konkret werden unter anderem "Erstvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement" mit bis zu 75 % gefördert. Darunter fällt auch die Einstellung eines Klimaschutzmanagers in der Verwaltung. Eine solche Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, in denen der Klimaschutzmanager ein vollumfängliches Klimaschutzkonzept erstellt.

Der Hochtaunuskreis möchte diese Förderung beantragen. Dabei besteht die Möglichkeit, Kommunen innerhalb des Landkreises in den Förderantrag einzubeziehen, sodass auch für diese ein Klimaschutzkonzept erstellt wird. Ausgeschlossen von der Regelung sind Kommunen, die bereits selbst Fördermittel über die Kommunalrichtlinie abgerufen haben.

Der Hochtaunuskreis hat kurzfristig bis 26. Oktober 2021 um Rückmeldung gebeten, welche Kommunen Interesse hätten, sich hier anzuschließen. Gemäß Auftrag der Gemeindevertretung vom 15. September 2021 soll der Gemeindevorstand eine IKZ im Bereich Klimamanager prüfen. Daher wurde Interesse für Schmitten bekundet.

Falls dies Zustande kommt, müsste die Gemeindevertretung noch entsprechende Beschlüsse nach Vorlage eines IKZ Vertragsentwurfs treffen.

Vorteile:

- 1. Erhöhte Förderquote / Zeitgewinn: Der Förderantrag vom Kreis soll spätestens Anfang November eingereicht werden, da in diesem Jahr eine erhöhte Förderquote angeboten wird und da der Dienstantritt des Klimaschutzmanagers erst fünf Monate nach Einreichung des Antrags erfolgen kann.
- 2. In einer IKZ können Synergien in der Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts genutzt werden.

3. Voraussichtlich wird auf eine Beteiligung der Kommunen am Eigenanteil verzichtet (vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses).

Schmitten, den 27.10.2021

Julia Krügers Bürgermeisterin



Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 26.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Aussagen zur derzeitigen Wassersituation können Stand Oktober 2021 getroffen werden:

Zur Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung:

Aufgrund der diesjährigen Wetterlage konnten sich die Grundwasserstände der Brunnen etwas erholen. Ebenfalls konnte ein Anstieg von den Schüttmengen des Stollens und der Quellfassungen verzeichnet werden. Diese sind aktuell aufgrund der geringen Niederschläge jedoch etwas rückläufig.

Zur Bewertung der aktuellen Trinkwasservorräte:

Das derzeitige Wasservorkommen in den Wassergewinnungsanlagen und somit auch die Trinkwasservorräte können trotz rückläufiger Schüttmengen von Stollen und Quellfassungen als befriedigend bezeichnet werden.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte:

Die Entwicklung der Ergiebigkeit in der Wassergewinnung sowie die Trinkwasserbevorratung, hängen unmittelbar von der Wetterlage und den Niederschlägen ab. Sind wieder regelmäßige Niederschlagsmengen zu verzeichnen, kann weiterhin mit befriedigenden Schüttmengen des Stollens, der Quellfassungen und sich weiter erholenden Grundwasserständen gerechnet werden.

Kommt ein Niederschlagsarmer Winter mit starkem Bodenfrost, dann sind ein merklicher Rückgang der Schüttmengen, sowie abfallende Grundwasserstände die Folge, was voraussichtlich im weiteren Verlauf zu einem frühzeitigen Wassernotstand im nächsten Jahr führen würde.

Es ist daher immer ein rücksichtsvoller und sparsamer Umgang mit unserem "Lebensmittel Trinkwasser" notwendig!

Die Ressource Wasser ist nicht unendlich vorhanden und die Grundwasserstände müssen sich noch weiter von den letzten trocknen Jahren erholen!

Zu den aktuellen Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über welche die Gemeinde Trinkwasser bezieht:

Aufgrund der diesjährigen Wetterlage hat sich die Versorgungssituation gegenüber den Vorjahren etwas entspannt. Es ist derzeit mit keinen Engpässen in der Wasserversorgung zu rechnen.

Dennoch kommt auch hier der eindringliche Apell, rücksichtsvoll und sparsam mit unserem höchsten Gut, dem "Trinkwasser" umzugehen!

Zur Einschätzung, inwieweit regulierende Maßnahmen, wie die Ausrufung des Wassernotstandes notwendig werden:

Bleibt es bei der derzeitigen Wetterlage mit regelmäßigem Niederschlag, kann von der Ausrufung des Wassernotstandes abgesehen werden. Aktuell sind keine regulierenden Maßnahmen notwendig.

Zu dem Stand der laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung:

- Die Regenerierung der Tiefbrunnen Bärenfichte, Weilquelle und Spatzenwiese ist abgeschlossen.
- Die Auftragsvergabe für den Bau der Verbindungsleitung Dorfweil Treisberg erfolgt am 30.08.2021. Als Baubeginn wird der 13.09.2021 angestrebt. Die Auftragsvergabe erfolgte an die Firma Hermanns-RTE GmbH. Baubeginn war am 13.09.2021. Der Rohrleitungsgraben wurde in kompletter Länge hergestellt. Zurzeit wird von Treisberg-, sowie auch von Dorfweil aus, die Rohrleitung und ein Leerrohr für das Steuerkabel verlegt und der Rohrgraben verfüllt. Geplantes Bauende ist der 19.11.2021.
- Die Angebote für die Notstromversorgung wurden angefordert und liegen teilweise vor. Mit der Auftragsvergabe wird im September gerechnet. Alle Angebote liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt im November 2021.
- Die Angebote für die Ultrafiltrationsanlage Niederreifenberg wurden angefordert und liegen teilweise vor. Mit einer Auftragsvergabe wird ebenfalls im September gerechnet. Alle Angebote liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt im November 2021.
- Die Angebote für die Belüftungseinrichtungen liegen vor, die Auftragsvergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote noch im August. Die Auftragsvergabe erfolgt im November. Die Ausführung der Arbeiten findet im November/Dezember 2021 statt.
- Eine Regenerierung von dem Brunnen Sauwald ist erfolgt, das Wasserrecht wurde erteilt. Weitere notwendige Arbeiten, wie die Erneuerung der Strom- und Rohrleitungen usw. erfolgen im Oktober 2021. Die neue Rohrleitung und ein Leerrohr für Strom wurden verlegt. Erforderliche Anschlussarbeiten von Rohr- und Stromleitungen sind in Arbeit. Eine Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich zum Jahresende.
- Mit der Antragsstellung zum Wasserrecht zu der Quellfassung Römerkastell, sowie für die notwendigen Planungsarbeiten wurde das Ingenieurbüro PI-Plus beauftragt. Am 27.10.2021 findet ein Ausführungsgespräch vor Ort statt.

Zur Berichterstattung basierend auf den Ortsteilen für Wasserbedarf und Wassergewinnung:

Der gesamte tägliche Wasserbedarf für alle Ortsteile liegt derzeit / weiterhin bei 1100 – 1200 m³.

Dieser teilt sich wie folgt auf:

Arnoldshain 170 - 180 m³, Brombach 60 - 65 m³, Dorfweil 80 - 85 m³, Hegewiese 60 - 70 m³, Hunoldstal 40 - 45 m³, Niederreifenberg 160 - 170 m³, Oberreifenberg 290 - 300 m³, Schmitten 160 - 170 m³, Seelenberg 60 -65 m³, und Treisberg 15 m³

Die gesamten täglichen Fremdwasserbezugsmengen betragen 640 m³ / ab November 540 m³. Diese teilen sich wie folgt auf:

WBV-Tenne 80 m³ für die Ortsteile Schmitten und Seelenberg.

WBV-Wilhelmsdorf 100 - 110 m³ für die Ortsteile Brombach und Hunoldstal.

WBV-Usingen 450 m³/ ab November 350 m³ für die Ortsteile Arnoldshain, Dorfweil, Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg.

Die gesamte tägliche Eigenförderung liegt derzeit bei $450 - 600 \text{ m}^3$ / ab November $550 - 700 \text{ m}^3$. Diese teilen sich wie folgt auf:

Brunnen $100 - 150 \text{ m}^3$ / ab November $150 - 200 \text{ m}^3$, Stollen und Quellfassungen $400 - 500 \text{ m}^3$ / ab November $450 - 550 \text{ m}^3$.

Status Wasserampel und Internetauftritt:

Eine Wasserampel und Information im Internet kann nur für die gesamte Gemeinde erstellt werden und muss sich nach der Ampelstellung von unseren Fremdwasserlieferanten richten.

Die Überarbeitung des Internetauftritts der Gemeinde ist derzeit in Arbeit und wird voraussichtlich im Oktober / November live gehen. In diesem Zuge wird eine Informationsseite eingerichtet, die transparent alle Informationen zum Thema Wasserversorgung listet und bzgl. Wasserampel informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Deusinger Wassermeister

Schmitten, den 26.10.2021



TOP 1.3.3

Stellungnahme zu der Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Jugendraum am Schwimmbad"

Zu 1.

Der Jugendraum in Schmitten am Freibad ist bereits seit Frühjahr 2016 geschlossen, mangels Akzeptanz und Nachfrage. Einen Gremienbeschluss dazu gibt es nicht.

Hinweis: In den vergangenen Jahren wurde dem Bistro gestattet, den Jugendraum kostenfrei zu nutzen, beispielsweise als Lagerfläche oder für den Aufbau des Buffets bei Veranstaltungen. Auch in dieser Saison wurde so verfahren.

Zu 2.

In Absprache mit der Bürgermeisterin wurden die alten Möbel entsorgt, bzw. zusammen mit sonstigen Materialien und Inventar dem Jugendraum in Oberreifenberg zugeführt (dieser wird angenommen und aktuell auch durch eine Jugendgruppe genutzt). Der Billardtisch ist in Schmitten verblieben. Die Modernisierung und künftige Einrichtung sollte im Rahmen eines Konzepts angegangen werden.

Hinweis: In Kürze werden zwei alte und defekte Sofas aus dem Raum in Oberreifenberg auf den Sperrmüll entsorgt.

Zu 3.

Nach Durchsicht der Förderrichtlinien liegen keine Auflagen vor, die einer zukünftigen Umwidmung des Raumes im Widerspruch zur Förderung stehen würden, falls dies beabsichtigt ist.

Zu 4.

Der Jugendraum ist bzw. bleibt geschlossen. Derzeit prüft die Verwaltung verschiedene Handlungsoptionen in Bezug auf ein attraktives und modernes Angebot für die Schmittener Jugend. Es gibt noch keinen beratungswürdigen Sachstand bzw. einen Beschlussvorschlag.

Über den Stand der Überlegungen wurde in der Presse berichtet. (Siehe auch Berichterstattung in der Taunus Zeitung "Jugendraum derzeit geschlossen" vom 21. August 2021.)

Zu 5.

Bei Bedarf kann der Jugendraum genutzt werden, vorausgesetzt, die Betreuung ist sichergestellt.

Hinweis: Die Jugend nutzt aktuell verstärkt das Sportfeld an der Hattsteinhalle in Arnoldshain für die Freizeitgestaltung und Treffen. Auch der Skaterplatz wird aktuell wieder stärker nachgefragt.

Schmitten, den 27.10.2021 Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin



An den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

Der Gemeindevorstand Schmitten

Eing. 14. 0kt. 2021 Schmitten, den 13. Oktober 2021

Abt..

Anfrage an den Gemeindevorstand Hier: Jugendraum am Schwimmbad

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands,

in der letzten Sitzung des Sozialausschusses wurde berichtet, dass der Jugendraum am Schwimmbad geräumt und geschlossen wurde. Dazu haben uns nun mehrfach Nachfragen erreicht und bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In welchem Gremium wurde beschlossen, den Jugendraum am Schwimmbad im Ortsteil Schmitten zu schließen?
- 2. Sofern die Schließung des Jugendraumes nicht von einem gemeindlichen Gremium beschlossen wurde, wer hat die Schließung, den Abbau und Abtransport der Inneneinrichtung sowie die Entsorgung des Mobiliars veranlasst bzw. welcher Verwendung wurde die Inneneinrichtung zugeführt?
- 3. Das gesamte Gebäude sowie der Jugendraum wurden im Rahmen eines Konjunkturprogrammes errichtet. Steht eine Umwidmung des Raumes im Widerspruch zur Förderung?
- 4. Aus welchem Grund wurde die Gemeindevertretung über die Schließung des Jugendraumes nicht informiert?
- 5. Welcher Raum steht zukünftig im Ortsteil Schmitten als Alternative zum Jugendraum am Schwimmbad für Jugendliche zur Verfügung?

Wir bitten um Mitteilung spätestens bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

Mit freundlichen Grüßen

FWG Schmitten

Rainer Löw

- Fraktionsvorsitzender -

FWG Vorstand	FWG Fraktion	FWG Fraktion	FWG Fraktion
Thomas Willroth	Rainer Löw	Bernhard Eschweiler	Katja Bausch
Im Gründchen 18	Triebweg 10a	Schloßstr. 1	Am Pfaffenroth 21
61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten
TWillroth@aol.com	rainer-löw@t-online.de	bernhard.eschweiler@gmail.com	katjabausch23@gmail.com
06084-5763	06084-2118	0172-6892471	0173-3126874

Jugendraum derzeit geschlossen

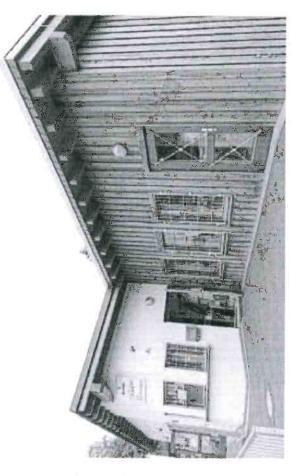
SCHMITTEN Für eine Selbstverwaltung nicht geeignet

der neben dem Eingang bereits Schmittener Madchen und Jungs der Jugendraum am Schmittener Schwimmbad derzeit geschlossen. Br wurde inzwischen ausge-Was daraus langfristig werden Von außen sind die beiden Schilabgenommen. Weil er von den gar nicht angenommen wird, ist raumt und wird derzeit vom besoll, dazu kann Bürgermeisterin ulia Krügers (CDU) noch nichts sondern im Rahmen eines Konnachbarten Bistro mitgenutzt. sagen. Nur so viel: Das Thema solle nicht als Einzelmaßnahme, zeptes angegangen werden.

Klar ist, und da war sich die Bürgermeisterin mit Jugendbetreuerin Manuela Heger schon im Mai einig, dass der Raum, in dem ohnehin nur eine Gruppe Platz hat, für eine Selbstverwaltung durch Jugendliche gar nicht geeignet ist.

Langer Fußweg in der Dunkelheit

Die gemeinsame Nutzung der sanitären Anlagen mit den Kiosk-Besuchern lasse keine Eigenständigkeit für Jugendliche zu. Ob der Standort am Schwimmbad überhaupt gut ist, hatte Heger ebenfalls bezweifelt. Sie weiß von vie-



Der Jugendraum am Schmittener Schwimmbad ist schon seit einiger Zeit geschlossen.

len Eltern jüngerer Kinder, dass sie nicht wollen, dass die Kleinen in der dunklen Jahreszeit den langen Fußweg dorthin laufen.

Die Bürgermeisterin sieht die Gemeinde in der Pflicht, eine Alternative als Treffpunkt für Kinder und Jugendliche zu finden. Sie kann sich auch vorstellen, andere Akteure ins Boot zu holen wie die neue Arnoldshainer Pfarrerin, die Caritas und die neue Gruppe des Schmittener Deutschen Roten Kreuzes.

Eine neue Chance im Bereich der Jugendarbeit hat sich inzwischen auch aufgetan mit der Aufnahme der Gemeinde Schmitten ins hessische Dorfentwicklungsprogramm. Im erfolgreichen Antrag dafür hafte Krügers mehrere Ziele formuliert, unter anderem das Schaffen von Begegnungsorten, nicht nur für die Jugend. Aber bis der Prozess der Dorfentwicklung ins Laufen kommt, wird des noch ein wenig dauern. Auch da will sie nicht vorgreifen.



TOP 1.3.2

Stellungnahme zu der Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Maßnahmen zum Hochwasserschutz"

Zu 1.

Siehe hierzu den Sachstandsbericht über die ausgeführten baulichen Maßnahmen nach dem Starkregenereignis vom 04.06.2021 in den Ortsteilen Hunoldstal und Brombach mit Stand 25.08.2021 der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses vom 01.09.2021.

Zu 2.

Am 30. August 2021 hat die Gemeinde ihre Urkunde als Klimakommune erhalten und ist damit dem hessischen Bündnis der Klima-Kommunen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel beigetreten. Um zu identifizieren, wo Anpassungen an den Klimawandel wie z.B. dem Schutz vor Überschwemmung in Folge von Starkregenereignissen notwendig sind, bietet das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie die Ausarbeitung von sogenannten Fließpfadkarten an. Als Klimakommune haben wir (wie bereits im UKW vom 01.09.2021 berichtet) diese Ausarbeitung für die Großgemeinde Schmitten beantragt. Aufgrund der hohen Auslastung des HLNUG wird dies erwartungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Kommunale Fließpfadkarten eignen sich für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, besonders im ländlichen Raum. Sie zeigen (in einer Auflösung von 1 m²) eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Nach Vorliegen und Auswertung der beantragten Fließpfadkarten können konkrete Maßnahmen für die verschiedenen Ortsteile ausgearbeitet werden. Hierzu verweisen wir auch auf den Vortrag von Herrn Dipl. Ing (FH) Roland Lattisch in der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses vom 01.09.2021.

Schmitten, den 27.10.2021 Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Freie Wählergemeinschaft Schmitten



An den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

Der Gemeindevorstand Schmitten Schmitten, den 13. Oktober 2021

Eing. 14. 0kt. 2021

Abt...

Anfrage an den Gemeindevorstand

Hier: Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands,

uns erreichen immer wieder Fragen von Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Maßnahmen wurden bisher im Rahmen des Hochwasserschutzes durch die Gemeinde Schmitten in welchen Ortsteilen umgesetzt?
- 2. Welche Maßnahmen sind im Rahmen des Hochwasserschutzes geplant und bis wann sollen diese in welchen Ortsteilen umgesetzt werden?

Wir bitten um Mitteilung spätestens bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

Mit freundlichen Grüßen FWG Schmitten

Rainer Löw

- Fraktionsvorsitzender -

FWG Vorstand	FWG Fraktion	FWG Fraktion	FWG Fraktion
Thomas Willroth	Rainer Löw	Bernhard Eschweiler	Katja Bausch
Im Gründchen 18	Triebweg 10a	Schloßstr. 1	Am Pfaffenroth 21
61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten
TWillroth@aol.com	rainer-löw@t-online.de	bernhard.eschweiler@gmail.com	katjabausch23@gmail.com
06084-5763	06084-2118	0172-6892471	0173-3126874



TOP 1.3.1

Stellungnahme zu der Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V."

Zu 1.

Für die Gemeindeverwaltung Schmitten sind Herr Gerhard Heere als Geschäftsführer und Frau Bürgermeisterin Julia Krügers als 1. Vorsitzende tätig.

Zu 2.

Die Gemeinde Schmitten bezuschusst den Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V. gemäß Haushaltsplan mit jährlich 25.000 €. Im Rahmen der Vereinstätigkeit werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Märkten
- Förderung Tourismus
- Gemeindemarketing und Wirtschaftsförderung
- Zuschuss für die Partnerschaftspflege
- Geschäftsführende Tätigkeiten für den TKV

Siehe hierzu auch ab Seite 159 im Haushaltsplan 2021 / Teilhaushalt 3: Märkte, Tourismus und Kultur.

Zu 3.

Hierzu verweisen wir auf die jährlich mit dem Haushaltsplan verteilte CD und dem darauf befindlichen Sachkontenplan. Alle Sach- und Dienstleitungen befinden sich unter dem Teilhaushalt 3. Siehe auch Antwort zu Nr. 2

Zu 4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Zu 5.

Siehe hierzu § 10 der beigefügten Satzung.

Die aktuellen Vorstandsmitglieder sind:

- Bürgermeisterin Julia Krügers, 1. Vorsitzende
- Marco Kattwinkel, 1. Stellvertreter
- Walter Liewald, 2. Stellvertreter
- Roland Usinger, Beisitzer
- Andreas Dittmann, Beisitzer
- Raimund Heckenmüller, Beisitzer
- Denis Knappich, Vors. der GVE, Beisitzer
- Gerhard Heere, Geschäftsführer

Schmitten, den 27.10.2021 Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin



An den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten



Schmitten, den 13. Oktober 2021

Anfrage an den Gemeindevorstand

Hier: Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands,

wir bitten um Auskunft über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V. (TKV). Es treten immer wieder Fragen diesbezüglich auf, da der Verein als Vereinsadresse das Rathaus angibt und telefonisch und via Email-Adresse dort registriert ist. Um die Zusammenarbeit mit dem Verein für alle Gemeindevertreter und die Bürgerschaft transparent zu machen, bitten wir deshalb um Erläuterung und Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schmitten sind in welcher Funktion für den TKV t\u00e4tig?
- 2. Wofür und in welcher Höhe wurden in den letzten 3 Jahren Gelder an den TKV aus dem Gemeindehaushalt bezahlt?
- 3. Welche Sach-/Dienstleistungen werden dem TKV zur Verfügung gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen?
- 4. Wie lautet der Vereinszweck laut Satzung? Wir bitten um zur Verfügungstellung der Satzung.
- 5. Wie sind die Organe des TKV besetzt?

Wir bitten um Mitteilung spätestens bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

Mit freundlichen Grüßen

FWG Schmitten

Rainer Löw

- Fraktionsvorsitzender -

FWG Vorstand	FWG Fraktion	FWG Fraktion	FWG Fraktion
Thomas Willroth	Rainer Löw	Bernhard Eschweiler	Katja Bausch
Im Gründchen 18	Triebweg 10a	Schloßstr. 1	Am Pfaffenroth 21
61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten	61389 Schmitten
TWillroth@aol.com	rainer-löw@t-online.de	bernhard.eschweiler@gmail.com	katjabausch23@gmail.com
06084-5763	06084-2118	0172-6892471	0173-3126874

feberarbeitete Satzief je Anderjeiger 1-3

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Tourismus- und Kulturverein Schmitten" und hat seinen Sitz in Schmitten im Taunus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Bezeichnung des Gästebetreuungsbüros

Das vom Verein unterhaltene Gästebetreuungsbüro führt die Bezeichnung "TOURIST INFORMATION" in Verbindung mit dem Symbolzeichen "i".

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren. Er soll dies erreichen durch

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die örtliche Fremdenverkehrswerbung,
- c) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen.
- d) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,
- e) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.
- f) die Förderung des kulturellen Lebens und die Durchführung von Kulturveranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen § 8.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden j\u00e4hrlich mindestens einmal einberufen. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenst\u00e4nde beantragt. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
- aa) Jahresbericht,
- bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- cc) Genehmigung des Vorstandes,
- dd) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- ee) vorliegende Anträge.
 - Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Dem Vorstand sollten mindestens je ein Vertreter der Hotels, der Pensionen und Privatvermieter angehören. Kraft seines Amtes gehört der/die jeweilige Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten dem Vorstand des Vereins als Beisitzer an.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied; dieses wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesendheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten: aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - bb) Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - dd) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - ee) Einsetzung von Ausschüssen.
- g) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer hat im Vorstand und in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
- h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

§ 11 Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werde.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschl. der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15 Änderungen der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommune.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Schmitten/Taunus, den 08. Juni 2006

Tourismus- und Kulturverein Schmitten e.V.

Marcus Kinkel Vrsitzender



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	04.10.2021	
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal Bebauungsplan "Tonnersacker";

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung:

Drei bereits ortsansässige Bauinteressenten sind an die Gemeinde Schmitten herangetreten, um am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hunoldstal, im Bereich der Flurstücke 74, 75 und 76 der Flur 3, Gemarkung Hunoldstal, insgesamt drei Wohngebäude zu errichten. Hierbei soll je Grundstück ein Gebäude mit maximal je einer Hauptwohnung und einer Einliegerwohnung entstehen. Die Bauinteressenten sind Eigentümer der in Rede stehenden Flächen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets beträgt rd. 0,20 ha. Das Gebiet, für welches bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wird derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB eingestuft. Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 stellt das Plangebiet bereits als bestehende Wohnbaufläche dar. Somit ist die Fläche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen und grundsätzlich auch an die Ziele der Raumordnung angepasst. Vorabstimmungen mit der Gemeindeverwaltung und der Kreisbauaufsicht haben ergeben, dass zur Realisierung der Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird.

Westlich sowie südlich des Plangebiets besteht bereits eine Wohnbebauung, so dass durch die vorliegende Bauleitplanung eine sinnvolle städtebauliche Erweiterung in östlicher Ausrichtung erfolgen kann.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die bisherige Zuwegung (siehe Geltungsbereich und Planskizze), welche östlich unmittelbar an die Straße "Im Gründchen" anschließt.

Sämtliche durch das Vorhaben erforderlich werdende Erschließungs- und Planungskosten werden von den Vorhabenträgern getragen. Eine entsprechende Regelung findet Eingang in einem Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag.

Die Höhenentwicklung und die Geschossigkeit der konkreten Vorhaben soll sich an der benachbarten Bebauung orientieren und eine verträgliche Integration in das Siedlungsgefüge ermöglichen. Weitere Details sowie städtebauliche und gestalterische Festsetzungen werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Im ersten Schritt sollen nun zunächst die für die Umweltprüfung erforderlichen und umweltrelevanten Informationen sowie Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingeholt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

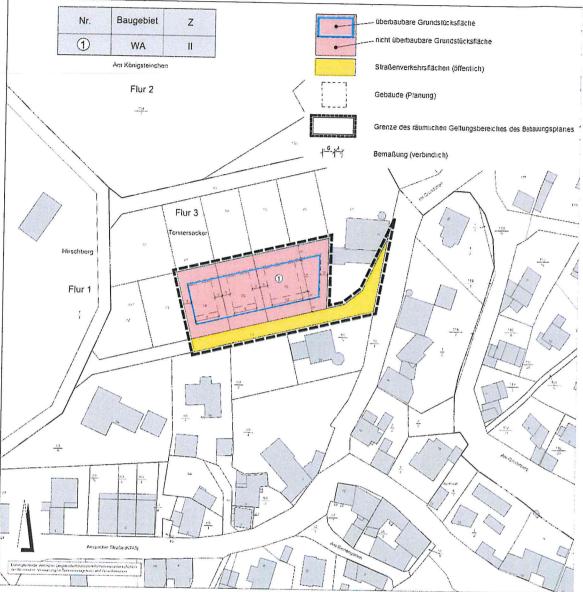
Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tonnersacker".
- 2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO geschaffen werden. Die Grundzüge des Projektes und der einzelnen Vorhaben sind den Anlagen beigefügt.

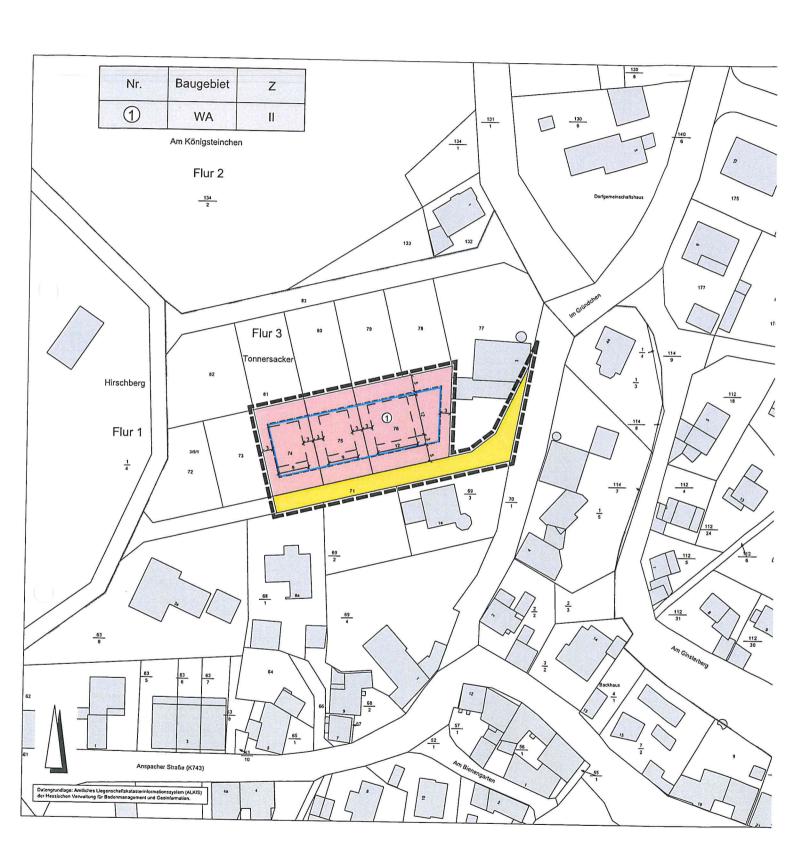
- 3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, etc.).
- 4. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren und erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
- 5. Die Gemeindeverwaltung wird zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Schmitten, den 30.09.2021 Sachbearbeiter Monika Deusinger

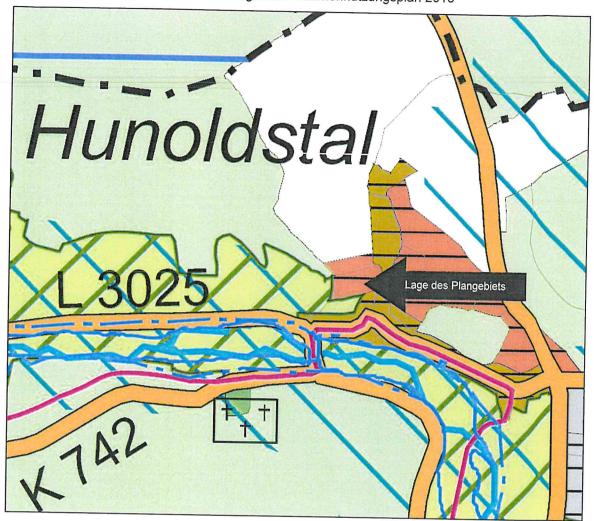
Ausschnitt geplanter Geltungsbereich und erste Planskizze des Bebauungsplanes



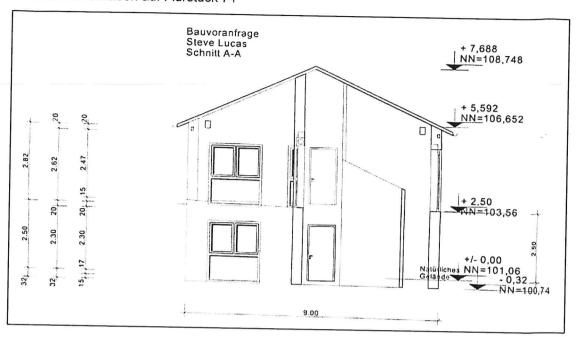
Anm.: Vorliegend handelt es sich um eine erste Planskizze des Bebauungsplanes als Grundlage zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses. Diese muss im Zuge des weiteren Planverfahrens weiter detailliert und um Textliche Festsetzungen ergänzt werden.



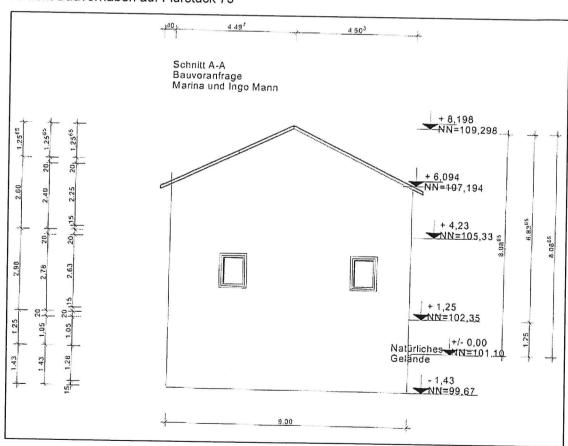
Ausschnitt Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010



Ansicht Bauvorhaben auf Flurstück 74



Ansicht Bauvorhaben auf Flurstück 75



Ansicht Bauvorhaben auf Flurstück 76





Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	04.10.2021	
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten
Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB sowie Beschluss zur
Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung:

Der Verein "Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie" hat als Mitglied in der Diakonie Hessen seinen Sitz in Mühltal/Hessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Der Verein plant im Bereich der Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3 in der Straße *Zum Feldberg* ein Wohnprojekt mit angegliederter Tagesstätte für Menschen mit Behinderung zu errichten. In der Anlage sind die bisher vorliegenden Konzeptskizzen beigefügt, welche die geplante Bebauung darstellen und als Grundlage für den zu erstellenden Bebauungsplan dienen.

Das Konzept sieht eine Bebauung mit zwei Wohnhäusern und einer Tagestätte mit jeweils maximal zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss vor, die sich um einen gemeinsamen halböffentlichen Vorplatz / Treffpunkt gruppieren. Im Bereich der Tagesstätte werden Gruppen- und Arbeitsräume sowie Büroräume vorgesehen. Die Wohngebäude verfügen über unterschiedlich große Wohnungen vom Einzelapartment bis hin zur Wohngemeinschaft für maximal 4 Personen. Alle Wohnungen sowie die Tagesstätte werden rollstuhlgerecht geplant. In Summe werden am Standort 16 Plätze im Bereich Wohnen und bis zu 24 Plätze in der Tagesstätte entstehen.

Die Vorprüfung u.a. mit der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises hat ergeben, dass für die Genehmigung des Vorhabens eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Grund" erforderlich ist, da die bestehenden Festsetzungen des aus dem Jahre 2002 stammenden Bebauungsplanes dem Vorhaben in Teilen entgegenstehen (Umgriff der Baugrenzen) und eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erteilt werden kann.

Während die Festsetzung eines Mischgebietes voraussichtlich unverändert beibehalten werden kann, wird im Rahmen der Bauleitplanung die Erweiterung der bisher eng gefassten Baugrenzen sowie die Überarbeitung der Textlichen Festsetzungen erforderlich.

Für das Vorhaben wird zudem eine schalltechnische Untersuchung notwendig, die zum einen den Nachweis führt, dass im Plangebiet der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse realisierbar sind und zum anderen die betrieblichen Belange der angrenzenden Firma Karl Schmidt GmbH & Co. berücksichtigt werden bzw. keine Betriebseinschränkungen zu erwarten sind. Erste Voruntersuchungen durch das Büro ita Ingenieurgesellschaft mbH -Beratende Ingenieure VBI aus Wiesbaden haben gezeigt, dass das Vorhaben aus schalltechnischer ohne Betriebseinschränkungen für die Firma Karl Schmidt GmbH & Co. realisierbar und eine Lösung im Bebauungsplan möglich ist. Weitere Details werden sich im Zuge der weiteren Planung ergeben.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehenden Kosten einschließlich der Erarbeitung notwendiger Fachgutachten (z.B. Artenschutz, Schalluntersuchung, etc.) werden von der Bauherrschaft übernommen.

Eine entsprechende Regelung findet Eingang in einem Städtebaulichen Vertrag.

Im Zuge der Vorbereitungen und Abstimmungen für den Bebauungsplan hat sich gezeigt, dass eine Umbenennung des geplanten Bebauungsplanes sinnvoll erscheint. Die Beschlussvorlage wird daher redaktionell korrigiert.

Gelöschte Texte sind durchgestrichen – Ergänzungen sind -rot- kenntlich gemacht.

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Oktober 2021 nachfolgende Beschlussempfehlung beschlossen:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Feldberg - Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Feldberg Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3" "Im Grund" im Bereich der Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3. Die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im Grund" werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Feldberg Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3" aufgehoben.
- 2. Mit der Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnprojektes mit angegliederter Tagesstätte für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Die Grundzüge des Projektes sind der nachstehenden Begründung und den Anlagen zu entnehmen.
- 3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, etc.).
- 4. Die Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
- 5. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Schmitten, den 30.09.2021 Sachbearbeiter Monika Deusinger

Abbildung: Bisher rechtskräftiger Bebauungsplan "Im Grund"

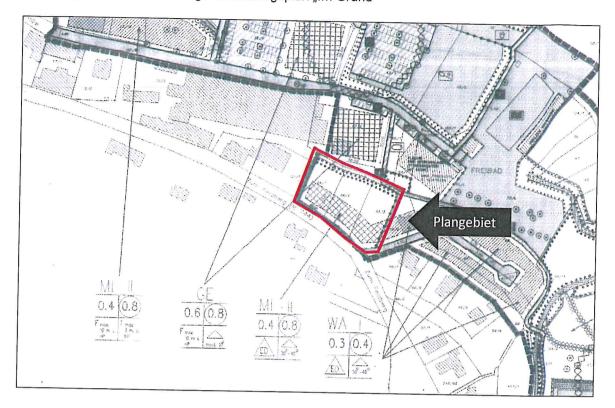
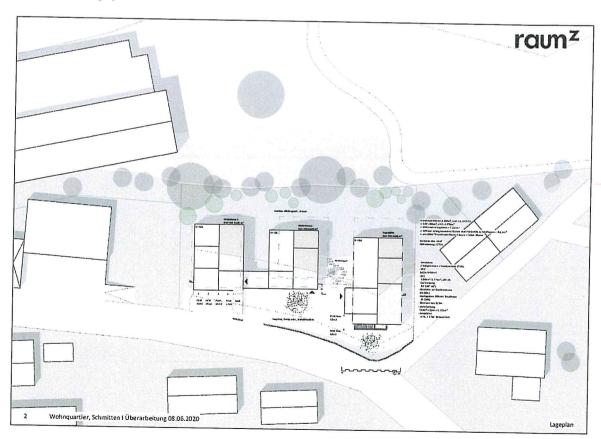


Abbildung: Lageplan Vorhaben



GVE 15. 09, 2021

Abbildung: Schnitt durch die Objekte

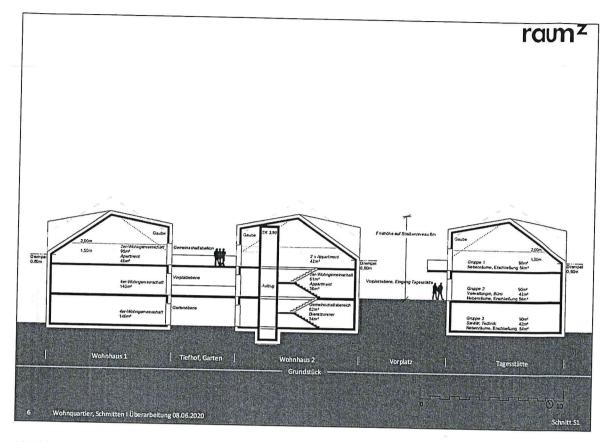
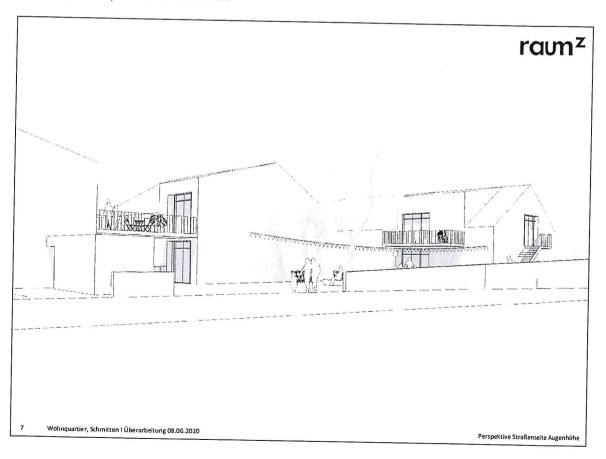


Abbildung: Perspektive Straßenseite





Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	05.10.2021	
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke

Sachdarstellung:

siehe Vorlage zu TOP 6 der Gemeindevertretersitzung vom 15.09.2021 Hierzu hat die Gemeindevertretung folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Haushaltsplan 2020 unter der I-Nr. 095008-14 "Umgestaltung Eingangsbereich Schwimmbad" mit 60.000 Euro veranschlagten Mittel zur Deckung der Maßnahme "Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke" zu verwenden.

Zur weiteren Deckung der Maßnahme wird der Gemeindevorstand beauftragt, eine alternative Finanzierung der rd. 21.000 Euro zu prüfen und einen Gegendeckungsvorschlag, sofern möglich und unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Mittel, dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsvorschlag in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 vorzulegen.

Unabhängig davon, dass die Kämmerei am ursprünglichen Vorschlag weiterhin festhält, besteht folgende alternative Möglichkeit der Finanzierung:

Die Gemeindevertretung genehmigt eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 100 HGO. Die Deckung erfolgt im Jahresabschluss 2021 durch die allgemeine Rücklage.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushaltsausgleich zum Jahresabschluss 2021 wird hierdurch nicht gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 21.000 Euro zur Finanzierung der Maßnahme "Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke". Die Deckung erfolgt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage.

Schmitten, den 30.09.2021 Sachbearbeiter Gerd Kinkel



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	05.10.2021	
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung

Sachdarstellung:

siehe Vorlage zu TOP 7 der Gemeindevertretersitzung vom 15.09.2021 Hierzu hat die Gemeindevertretung folgenden Beschluss gefasst:

Zur Deckung der Maßnahme wird der Gemeindevorstand beauftragt, eine alternative Finanzierung der rd. 50.000 Euro zu prüfen und einen Gegendeckungsvorschlag, sofern möglich und unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Mittel, dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsvorschlag in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 vorzulegen.

Unabhängig davon, dass die Kämmerei am ursprünglichen Vorschlag weiterhin festhält, besteht folgende alternative Möglichkeit der Finanzierung:

Die Gemeindevertretung genehmigt eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 100 HGO. Die Deckung erfolgt im Jahresabschluss 2021 durch die allgemeine Rücklage.

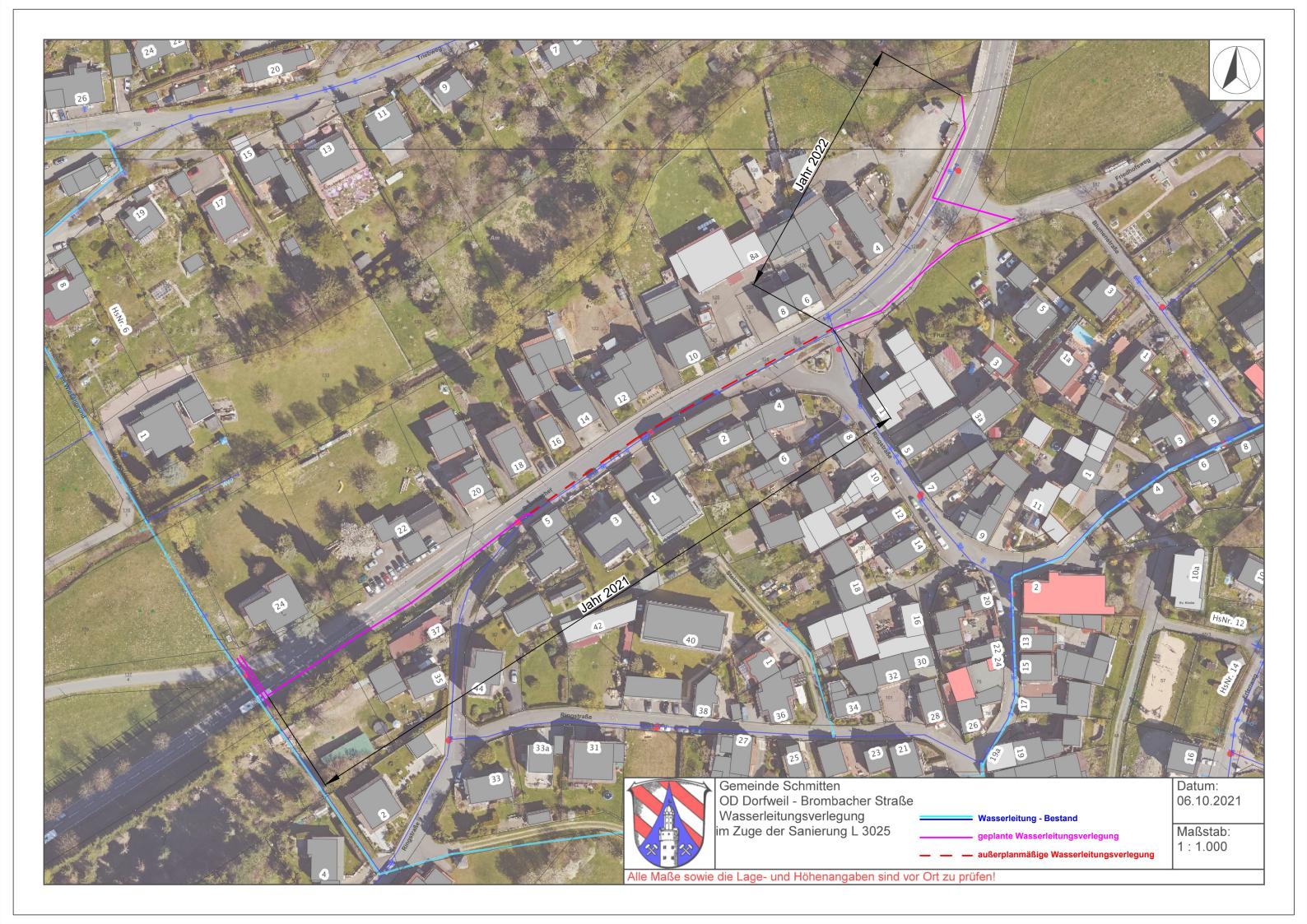
Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushaltsausgleich zum Jahresabschluss 2021 wird hierdurch nicht gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 50.000 Euro zur Finanzierung der Maßnahme "Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung". Die Deckung erfolgt aus Mitteln der allgemeinen Rücklage.

Schmitten, den 30.09.2021 Sachbearbeiter Gerd Kinkel





Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.07.2021 den Beitritt zu der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Onlinezugangsgesetzes mit den Kommunen Usingen, Neu-Anspach und Glashütten beschlossen. Aufgrund der Änderung der Gesetzesgrundlage weg vom Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) hin zum Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) musste noch einmal die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Durchführung der interkommunalen Zusammenbereit im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) überarbeitet werden. Der nun vorgelegte Vertrag ist mit dem Hochtaunuskreis und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abgestimmt, sodass nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Antrag auf Förderung in Höhe von 25.000,--€ je Kommune für die IKZ gestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Anlage(n):

1. Öff rechtl Vertrag OZG IKZ 121021

Schmitten, den 21.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Zwischen:

der Stadt Usingen vertreten durch den Magistrat Wilhelmjstraße 1 61250 Usingen

und

der Stadt Neu-Anspach vertreten durch den Magistrat Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

und

der Gemeinde Glashütten (Taunus)
vertreten durch den Gemeindevorstand
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten (Taunus)

und

der Gemeinde Schmitten im Taunus vertreten durch den Gemeindevorstand Parkstraße 2 61389 Schmitten im Taunus

im Folgenden "die Vertragskommunen" genannt

wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag gem. §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung geschlossen:

Vorbemerkung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis zum 31.12.2022 alle Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Verantwortung zum Aufbau der digitalen Verwaltung für Bürger und Unternehmen obliegt entsprechend der Vorgaben des OZG Umsetzungskataloges den Kommunen. Als Basis dieser Antragsdigitalisierung wird das vom Land Hessen gemeinsam mit der E-kom21 - KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal Civento genutzt. Die Vertragskommunen haben sich aus Kosten- und Effizienzerwägungen heraus entschlossen, die ihnen nach dem OZG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen durch die Gründung eines Kooperationsverbundes gemeinsam wahrzunehmen bzw. umzusetzen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen vereinbaren die Antragsdigitalisierung im Sinne des OZG gemeinsam zu realisieren. Die Stadt Usingen wird dazu von den übrigen Vertragskommunen beauftragt, die Umsetzungsstrategie in enger Abstimmung mit den Fachbereichen der Vertragskommunen zu entwickeln, zu koordinieren und die Umsetzung zu begleiten.
- (2) Die Vertragskommunen verpflichten sich, das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal Civento zur Einführung und Erarbeitung digitaler Antragsverfahren und auch bei der gemeinsamen Entwicklung eigener Verfahren zu verwenden.
- (3) Die Vertragskommunen werden die vom Land Hessen sowie die aus den Denkfabriken der Ekom 21 GmbH zur Verfügung gestellten digitalen Anträge auf ihrer jeweiligen Internetseite bereitstellen und vorher ggf. an ihre eigene Struktur anpassen.

- (4) Der OZG-Umsetzungskatalog sowie die Funktion der beiden Städte Neu-Anspach und Usingen als OZG-Musterkommune bildet die Basis der Zusammenarbeit und wird nach und nach durch weitere Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Dabei ist die Anbindung an die Fachverfahren zu bedenken, um eine möglichst medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu erhalten.
- (5) In die digitale Antragsbearbeitung werden die Vorgaben des IT-Sicherheits und Datenschutzbeauftragten eingebracht und berücksichtigt und die Verfahrensverzeichnisse entsprechend ergänzt bzw. angepasst. Die Vertragskommunen sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Vertragskommunen bleiben unberührt.

§ 2

Vereinbarung zur Kostenübernahme

- (1) Die Vertragskommunen vereinbaren eine Verrechnung der entstehenden Personalkosten nach tatsächlich entstehendem zeitlichem Aufwand für die Prozessgestaltung und –anpassung, sowie die Entwicklung und Einführung der digitalen Anträge. Zum Nachweis des Aufwandes werden die Kommunen entsprechende Stundenaufzeichnungen führen und auf Basis der jeweiligen KGSt-Werte für einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst verrechnen.
- (2) Die Beauftragung von Dienstleistungstagen bei der Ekom21 erfolgt durch jede Vertragspartei autark.

§ 4

Laufzeit

(1) Der bereits bestehende Kooperationsverbund zur Umsetzung der Antragsdigitalisierung in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.03.2021 zwischen der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach besteht inhaltlich fort. Mittels dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages wird der bestehende Kooperationsverbund um weitere Vertragsparteien erweitert sowie die Aufgaben und Zielsetzungen des Kooperationsverbundes konkretisiert. Dieser Vertrag tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.03.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Digitalisierung der Städte Neu-Anspach und Usingen außer Kraft.

- (2) Der Vertrag wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- (3) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (4) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.
- (5) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine weitere Kommune Interesse an einem Beitritt zu diesem bestehenden Kooperationsverbund bzw. diesem Öffentlich-rechtlichen Vertrag äußern, müssen alle Vertragskommunen einem solchen Beitritt schriftlich zustimmen.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in diesem Vertrag. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragskommunen auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Usingen, den	
Für die Stadt Usingen	Für die Stadt Neu-Anspach
Steffen Wernard	Thomas Pauli
Bürgermeister	Bürgermeister
Dieter Fritz	Jürgen Strempel
1. Stadtrat	1. Stadtrat
Für die Gemeinde Glashütten	Für die Gemeinde Schmitten
Thomas Ciesielski	Julia Krügers
Bürgermeister	Bürgermeisterin
Klaus Hindrichs	Hartmut Müller
Erster Beigeordneter	Erster Beigeordneter



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten

Sachdarstellung:

Nach § 14 Abs. 2 WStrBS wird der Beitragssatz und der Abrechnungszeitraum in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Die für die Ermittlung des Beitragssatzes erforderlichen Investitionsaufwendungen liegen für das Abrechnungsgebiet von Schmitten nunmehr vor.

Der Beitragssatz wurde aus der Division der umlagefähigen Baukosten und den gesamten beitragspflichtigen Veranlagungsflächen ermittelt.

Daraus ergibt sich der in der als Anlage beigefügten 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen genannten Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet Schmitten.

Damit die Beiträge ab dem Jahr 2022 erhoben werden können, ist eine formelle Beschlussfassung über diese Satzung erforderlich.

Der Beitragssatz gilt dann verbindlich für den in der Satzung angeführten Erhebungszeitraum. Es wird ein Erhebungszeitraum von 4 Jahren vorgeschlagen.

Für die Endabrechnung wird kein gesonderter Beitragssatz beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung muss vor dem 31.12.2021 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Schmitten als Satzung.

Anlage(n):

1. TOP7_Anlage

Schmitten, den 21.10.2021 Sachbearbeiter Monika Deusinger

2. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung Wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung amfolgende

2. Änderungssatzung

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE DER GEMEINDE SCHMITTEN

beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2

Beitragssatz

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für das Abrechnungsgebiet Schmitten für den Erhebungszeitraum 2021 - 2024 jährlich:

Abrechnungsgebiet 7 Schmitten:

0,45 €/m² Veranlagungsfläche.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schmitten, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Fortsetzung der GDI Hochtaunuskreis; Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtline

Sachdarstellung:

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun ein Folgevertag zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die "Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union", im Folgenden kurz "INSPIRE (INfrastructure for SPatial Information in Europe)" genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre auch zu einer regionalen "GDI Hochtaunuskreis", nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung ist der Kreis der Arbeitsgemeinschaft des GDI Südhessen beitreten, um von den dort zu entwickelnden harmonisierten Datenmodellen zu partizipieren und die Umsetzungsplattform, auch im Hinblick der beteiligten Städte und Gemeinden, nutzen zu können.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung vom 30.09.2021 wurde die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen der GDI Hochtaunuskreis sowie die weitere Umsetzung gemäß GDI-Inspire-Richtlinie zwischen den Kommunen und dem Kreis einvernehmlich beschlossen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung ebenso zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel in Höhe von 537,19 Euro/a sind ab dem Haushaltsjahr 2022 zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortsetzung der IKZ und ermächtigt den Gemeindevorstand, den Vertrag zur Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie abzuschließen.

Schmitten, den 21.10.2021 Sachbearbeiter Christof Wick



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Betreff:

Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg

Sachdarstellung:

Schreiben des Hochtaunuskreises vom 17.09.2021 (Anlage).

Der Hochtaunuskreis fragt nach der grundsätzlichen Haltung der Gemeinde Schmitten zur Seilbahn von der Hohemark zum Großen Feldberg, da er bei entsprechender positiver Stellungnahme die Beauftragung einer Folgemachbarkeitsstudie über eine mögliche touristische Seilbahn für diese Strecke plant.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Komplexität der Angelegenheit und aus der Erfahrung der Durchführung der ersten Machbarkeitsstudie hat der Gemeindevorstand die Verweisung in die Gemeindevertretung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Folgemachbarkeitsstudie gehen zu Lasten des Hochtaunuskreises.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung im Grunde ein positives Votum bezüglich der Machbarkeitsstudie.

Die Gemeinde Schmitten möchte bei weiterführenden Planungen mit einbezogen werden und bittet darum folgende Fragestellung bei der Studie zu berücksichtigen:

- Wie wird die Seilbahn im Gesamtverkehrskonzept eingebunden?
- Welche Vorteile entstehen durch die Seilbahn für die Gemeinde?
- Welche Ausmaße haben die Flächen zur Installation der Masten der Anlage?
- Wird die am Feldberg betriebene Erdbebenmessstation berücksichtigt?

Anlage(n):

- 1. Schreiben Hochtaunuskreis Folgeuntersuchung über eine mögliche Seilbahn
- 2. Machbarkeitsstudie_Seilbahn_Hochtaunuskreis

Schmitten, den 02.12.2021 Sachbearbeiter André Sommer

HOCHTAUNUSKREIS - DER KREISAUSSCHUSS

TOURISMUS UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Taunus-Informationszentrum | Hohemarkstraße 192 | 61440 Oberursel (Taunus)

Frau Bürgermeisterin Julia Krügers

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

Parkstraße 2

61389 Schmitten

Der Gemeindevorstand Schmitten

Eing.



HOCHTAUNUSKREIS

Taunus-Informationszentrum Sarah Menzebach

> Tel.: 06171 5078-20 Fax: 06171 5078-21

17. September 2021

Folgeuntersuchung über eine mögliche Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg zur touristischen Nutzung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Krügers, sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, hat die vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) beauftragte Machbarkeitsstudie für eine in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) integrierte Seilbahn von der Hohemark über den Großen Feldberg nach Schmitten und zurück nicht den erforderlichen Kosten-Nutzen-Faktor erbracht und wird deshalb vom RMV nicht weiterverfolgt.

Gleichwohl kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine kleinere Variante von der Hohemark zum Großen Feldberg und zurück zur touristischen Nutzung sehr wohl Sinn ergeben kann, wenn parallel weitere touristische Infrastruktur angeboten wird. Die angesprochene Machbarkeitsstudie des RMV liegt Ihrem Haus vor.

Bei entsprechender positiver Begleitung durch die Gemeinde Schmitten ist der Hochtaunuskreis bereit, auf seine Kosten eine Folgemachbarkeitsstudie über eine mögliche touristische Seilbahn zu beauftragen.

Wir bitten Sie daher, zu dieser Frage für die Gemeinde Schmitten unserem Haus gegenüber kurz Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Krebs

Landrat

Thorsten Schorr

Erster Kreisbeigeordneter



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat am 29. August 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Schmitten als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, dass der Gemeindevorstand erstmals zum 01.08.2020 und danach regelmäßig zum Beginn des Kindergartenjahres einen Satzungsentwurf vorlegt, der an die erfolgten Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst ist. Zusätzlich können die Gebühren in diesem Entwurf mit einem Zuschlag von bis zu 1% für begründete Erhöhungen bei den Sach- und Dienstleistungskosten angepasst werden.

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst sehen zum 01.04.2022 eine weitere Erhöhung um 1,8 Prozent vor. Der aktuelle Tarifvertrag läuft bis zum 31.12.2022. Bei den Sachkosten wurde 0,5 % angesetzt.

Der vorliegende Satzungsentwurf zu "§ 3 Kostenbeitrag" setzt diesen Beschluss um. In der nachfolgenden Tabelle sind die bisherigen Kostenbeiträge in Blau dargestellt. Die neuen Beiträge sind in Rot dargestellt und in die Satzung zu übernehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der gesamte § 3 neu veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenerhöhung bewirkt bei den Kindergartengebühren Mehrerträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2022 in Höhe von rd. 6.700 Euro. Die Mehreinnahmen durch die turnusgemäße Erhöhung der Landeszuschüsse für die Ü3-Betreuung belaufen sich auf rd. 8.300 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Schmitten als Satzung. Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Entwurf Kostenbeitragssatzung Kindergärten ab dem 01_01_2022 mit 2Komma3 % Erhöhung

Schmitten, den 21.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2021 nachstehende

3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten

beschlossen.

§ 3 Kostenbeitrag erhält folgende neue Fassung:

"§ 3 Kostenbeitrag"

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung neu: 1,60 €/h (alt: 1,56 €/h)	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung neu: 1,12€/h (alt: 1,09€/h)	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00-13.00 Uhr	211,20	147,84	0,00	0,00
6,0 Stunden	205,90	143,88		
07.30 -13.00 Uhr	193,60	135,52	0,00	0,00
5,5 Stunden	188,76	131,89		
07.00-15.00 Uhr	281,60	197,12	70,40	49,30
8,0 Stunden	274,56	191,84	68,60	47,90
07.30-15.00 Uhr	264,00	184,80	52,80	37,00
7,5 Stunden	257,40	179,85	51,45	35,90
07.00-16.30 Uhr	334,40	234,08	123,20	86,25
9,5 Stunden	326,04	227,81	120,00	83,80
07.30-16.30 Uhr	316,80	221,76	105,60	73,90
9,0 Stunden	308,88	215,85	102,90	71,85
07.00-17.00 Uhr	352,00	246,40	140,80	98,55
10,0 Stunden	343,20	239,80	137,20	95,80
07.30-17.00 Uhr	334,40	234,08	123,20	86,25
9,5 Stunden	326,04	227,81	120,00	83,80

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind
	neu: 2,92 €/h (alt: 2,85€/h)
07.00–13.00 Uhr	385,40
6 Stunden	376,20
07.30 -13.00 Uhr	353,30
5,5 Stunden	344,85
07.00-15.00 Uhr	513,90
8,0 Stunden	501,60
07.30-15.00 Uhr	481,80
7,5 Stunden	470,25
07.00-16.30 Uhr	610,30
9,5 Stunden	595,65
07.30 – 16.30 Uhr	578,15
9 Stunden	564,30
07.00 – 17.00 Uhr	642,40
10 Stunden	627,00
07.30 – 17.00 Uhr	610,30
9,5 Stunden	595,65

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf 5,40 € und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Kostenbescheid nachträglich erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens für Kinder aller Altersgruppen **15,00 Euro** je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft."

Schmitten, den 28. Oktober 2021

Der Gemeindevorstand Julia Krügers Bürgermeisterin DS



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten ab dem 01.01.2022

Sachdarstellung:

Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Rechtsgrundlagen wurde eine Aktualisierung der Benutzungssatzung notwendig. Die Änderungen/Ergänzungen sind blau eingefärbt.

Für die neue Satzung wurde die überarbeitete, rechtssichere Vorlage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes verwendet, die auf die Gegebenheiten der Gemeinde Schmitten angeglichen wurde.

Die neue Satzung kann nun zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Entwurf Benutzungssatzung ab 01_01_2022

Schmitten, den 21.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten



Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBI. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten am 27. Oktober 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schmitten (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesseinrichtungen in den Ortsteilen Arnoldshain und Brombach werden von der Gemeinde Schmitten als öffentliche Einrichtungen unterhalten.¹ Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - 1. Kinder vom 1. bis 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 - 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere durch effiziente Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

¹ Die konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Schmitten, Ober- und Niederreifenberg stehen unter katholischer Trägerschaft.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten der Kindertageseinrichtungen. Die Konzepte sind bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung, die in der Gemeinde Schmitten ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben,
 - 1. vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr in der Kinderkrippengruppe Brombach
 - 2. vom 2. bis zum 3. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen einiger Einrichtungen
 - 3. vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen bzw. altersgemischten Gruppen in den Einrichtungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Schmitten auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder können in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 4 Aufnahmekriterien

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können nicht aufgenommen werden. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach §34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

§ 5 An-, Ab- und Ummeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab der Geburt möglich.
- (2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal "WEBKITA" auf der Homepage der Gemeinde Schmitten (.www.schmitten.de).
- (3) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an. Kleinkinderbetreuungsplätze stehen mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung

- des 3. Lebensjahres in den Einrichtungen zur Verfügung, in denen diese Betreuungsmöglichkeiten, begrenzt auf die zur Verfügung stehenden Plätze, angeboten werden.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (5) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Drei Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Abmeldung nur in besonders begründeten Fällen (z. B. Wohnortwechsel) möglich.
- (7) Wird die Abmeldefrist nicht eingehalten, so ist für einen weiteren Monat die Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (8) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zu Beginn eines Monats möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies ist nur möglich sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (9) Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung / den Wechsel in eine andere Altersgruppe (von Krippengruppe in Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (10)Kinder, die mehrmals ohne hinreichende Begründung fehlen, können von dem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Platz steht dann für die Aufnahme eines anderen Kindes zur Verfügung.
- (11)Wird die Benutzungssatzung oder die Kostenbeitragssatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten, so kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten des Kindes für jeweilige Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastungen entstehen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:²

Kindertagesstätte Arnoldshain "Spatzennest"

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder 07.00 /07.30 Uhr bis 17.00 Uhr*

 ${\bf Kindertages st\"{a}tte\ Brombach\ {\it "Naturkindergarten\ Brombach"}}$

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr*

² Kath. Kindertagesstätte Schmitten "Eden"

07.00 / 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder 07.00 / 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Niederreifenberg "Taunuswichtel" 07.30 bis 13.00 Uhr , 07.30 bis 15.00 Uhr oder 07.30 bis 16.30 Uhr

Kath. Kindertagesstätte Oberreifenberg "St. Georg" 07.30 bis 13.00 Uhr, 07.30 bis 15.00 Uhr oder 07.30 bis 16.30 Uhr

*Die 17.00 Uhr Betreuung wird nur bei einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern in der jeweiligen Einrichtung angeboten.

Die Einrichtungen bleiben während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen, die vom Träger der Einrichtung bestimmt werden, geschlossen.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtszeit oder wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen. Diese Zeiten werden vorher rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenjahr startet am 01. August eines Jahres und Endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Bekanntmachungen bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen und durch Elterninformationsbriefe.
- (5) Soweit es der Betrieb der Einrichtungen erfordert, kann von den Betreuungszeiten ganz oder teilweise abgewichen werden. Eine Änderung der Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließzeitraum nachweislich (in schriftlicher Form durch eine Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und keine Betreuung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Zahl an Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten einer eventuellen Notbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Verpflichtungen der Einrichtungsleitungen

- (1) Um eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, beruft die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung jährlich eine, bei Bedarf mehrere Elternversammlungen für die jeweilige Einrichtung ein.
- (2) Sprechzeiten der Eltern mit der Leitung sind zu vereinbaren. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind zu den Öffnungszeiten zu erreichen:
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz) oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leitungen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertretungen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.
 - Maßgeblich ist der IFSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises

§ 9 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen. Sie sollen bis spätestens 09.00 Uhr eintreffen. Ein Frühstück ist mitzubringen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal pünktlich wieder ab.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zu Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (4) Die Kinder sollen an den stattfindenden Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Die Durchführung der Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes umgehend mitzuteilen.
- (6) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist dem Träger eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

§ 10 Krankheiten

- (1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zuhause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.
- (2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz der jeweils gültigen Fassung, dürfen auch gesunde Kinder, die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen, bis ein Arzt durch ein Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hessischen Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung wählt nach §27 HKJGB aus ihrer Mitte heraus einen Elternbeirat, bestehend aus einen/einer Vorsitzenden und einen/einer Stellvertretenden pro Gruppe.
- (2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Elternversammlung sowie der Elternbeirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Nachwahlen für einzelne Elternbeiräte finden innerhalb von vier Wochen statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.
- (3) Der Elternbeirat einer Einrichtung trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfters. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern informiert werden. Dies kann auch per Aushang geschehen.
- (4) Die Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Einrichtung.
- (6) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Erzieher/innen. Sie vertreten in allen Belangen die Interessen der Erziehungsberechtigten. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieher/innen oder Leitung können die Elternbeiräte auf Aufforderung vermitteln.
- (8) Der Elternbeirat ist nach §27 HKJGB vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, welche die Einrichtung betreffen, anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Einrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung

betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger.

(9) Der Elternbeirat muss vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenarbeiten.

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für den Aufenthalt in den Kindertagesstätten richten sich nach der "Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten" der Gemeinde Schmitten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kostenbeiträge sind im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlungen sind an die Gemeindekasse Schmitten zu leisten.
- (3) Die aktuelle Bankverbindung der Gemeindekasse kann dem jeweiligen Kostenbeitragsbescheid entnommen werden. Bei den Überweisungen der Gebühren sind jeweils der Name des Kindes, der Beitragsmonat sowie das Kassenzeichen anzugeben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind auch bei Fehlen des Kindes und vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (6) Werden die Beiträge mehrmals nicht oder nur unregelmäßig entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den eingenommenen Platz.

§ 13 Betriebsunterbrechung

Eine Unterbrechung des Betriebs der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des Personalschlüssels – erfolgen. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Dies gilt auch für unerwartete Schließungen.

§ 14 Unfall- und Haftpflicht

- (1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten. Hier obliegt die Aufsicht allein den Eltern.
- (2) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes oder willkürlich von diesem verursacht werden, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.
- (3) Die Kinder dürfen von der jeweiligen Kindertagesstätte nicht alleine nach Hause gehen, sondern müssen entweder von den Erziehungsberechtigten oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

§ 15 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über:

- a) Personenbezogene Daten:
- 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
- 2. Anschrift,
- 3. Telefonische Erreichbarkeit
- 4. Email Kontakt
- 5. Geburtsdatum des Kindes,
- 6. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
- 7. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften)
- 8. Betreuungsform
- 9. Integration
- 10. Staatsangehörigkeit
- a) Kostenbeitrag der Kindertagesstätten:Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- b) Rechtsgrundlage:
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunales Abgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 28. Oktober 2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion		
Gemeindevertretung	27.10.2021			

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten

Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die Gebühren der Abfallbeseitigung kostendeckend festzulegen. Hierzu wurde eine entsprechende Gebührenkalkulation durchgeführt. Durch die positive Entwicklung der Erträge, insbesondere beim Altpapier, sowie die weiterhin gute Akzeptanz der Biotonne können die Gebühren ab dem Haushaltsjahr 2022 -teilweise nicht unerheblich- gesenkt werden. Weiterhin wird die Abfallbeseitigungsgebühr in den Jahren 2022 bis 2025 durch die Auflösung der Gebührenausgleichsrücklage stabilisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeindevertretung hat den Grundsatzbeschluss gefasst, bei der Abfallbeseitigung kostendeckende Gebühren zu erheben.

Diese Maßnahme bewirkt zwangsläufig eine Änderung des gemeindlichen Satzungsrechts. Mit dem beiliegenden Entwurf der Abfallsatzung der Gemeinde Schmitten wird die entsprechende Satzungsanpassung zum 01.01.2022 vorgenommen. Der Teilhaushalt 20 im Haushaltsplan 2022 ist ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten zum 01.01.2022 als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Erste Änderungssatzung ab 01_01_2022

Schmitten, den 22.10.2021 Sachbearbeiter Dieter Moses

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am **27.10.2021** folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2019

beschlossen:

Teil II

§ 17 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
- a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

•	Restmüllbehälter	120 Liter	108,12 EUR (bisher	113,73 EUR)
•	Restmüllbehälter	240 Liter	216,24 EUR (bisher	227,46 EUR)
•	Restmüllbehälter	1100 Liter	991,09 EUR (bisher :	1. <mark>042,54</mark> EUR)

b)Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende **Leerungsgebühren** erhoben:

•	Restmüllbehälter 120) Liter	5,16 EUR (bisher	5,16 EUR)
•	Restmüllbehälter 240) Liter	9,86 EUR (bisher	9,86 EUR)
•	Restmüllbehälter 1100) Liter	43,42 EUR (bisher	43,42 EUR)
•	Bioabfallbehälter 120) Liter	3,01 EUR (bisher	3,17 EUR)
•	Bioabfallbehälter 240) Liter	5,66 EUR (bisher	5,97 EUR)

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

•	Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
•	Restmüllbehälter 1100 Liter	8 Leerungen / Jahr
•	Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- und Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Teil III

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers (Bürgermeisterin)

(DS)



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Gemeindevertretung	27.10.2021		
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	23.11.2021	vorberatend	
Gemeindevertretung	08.12.2021		

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten

Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind die Gebühren der Abwasserbeseitigung kostendeckend festzulegen. Hierzu wurde eine entsprechende Gebührenkalkulation durchgeführt.

Durch die vom Regierungspräsidium geforderte Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (die im Haushaltsjahr 2021 begonnen wurde und bis 2024 abgeschlossen sein muss) haben sich die Kosten der Befahrung im Teilhaushalt 21 bereits auf die Gebührenberechnung ausgewirkt. Im Haushaltsjahr 2021 konnte dieser Einfluss noch durch Einsatz aus Mitteln der Gebührenausgleichsrücklage kompensiert werden. Die Gebührenausgleichsrücklage wurde bereits in den Vorjahren zur Stabilisierung der Abwassergebühr eingesetzt. die Rücklage ist nun jedoch aufgebraucht.

Neben den Kosten für die Befahrung in Höhe von 190.00 Euro in den Jahren 2022 und 2023 kommen nun auch die Kosten für die Sanierung der durch die Befahrung festgestellten Schadenklassen 0 und 1 in Höhe von 240.000 Euro (zunächst im Haushaltsjahr 2022) hinzu.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellt das Unterlassen der Sanierungen der Schadenklassen 0 und 1 bei Kenntnis einen Straftatbestand dar. Diese festgestellten Schäden sind also unverzüglich zu beheben.

Weiterhin nimmt der durch die Wassernotstände der trockenen Sommermonate gesunkene Wasserverbrauch durch fehlende Einnahmen Einfluss auf die Gebühren. Nach Ende der Befahrungen und der Sanierungen können die Gebühren wieder gesenkt werden. So wurde es von der Gemeindevertretung auch im Rahmen der ersten Befahrung beschlossen.

Diese Maßnahme bewirkt zwangsläufig eine Änderung des gemeindlichen Satzungsrechts. Mit dem beiliegenden Entwurf der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schmitten wird die entsprechende Satzungsanpassung zum 01.01.2022 vorgenommen.

(Nachrichtlich: Die Wassergebühren können durch Einsatz der Gebührenausgleichsrücklage im Jahr 2022 unverändert bleiben. Diese Rücklage ist allerdings dann auch aufgelöst).

Es wird weiterhin vorgeschlagen, im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Haushaltsjahr 2023 die Einführung der Grundgebühr für Abwasser (analog der Wassergebühren) einzuführen und auch diese kostendeckend zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeindevertretung hat den Grundsatzbeschluss gefasst, bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieser Vorgabe wird hiermit gefolgt. Der Teilhaushalt 21 im Haushaltsplan 2022 ist ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten zum 01.01.2022 als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Anlage(n):

- 1. Entwässerungssatzung zum 01_01_2022
- 2. Gebührenkalkulation 2022 Abwasserentsorgung
- 3. Weitere Informationen zur Abwassergebührenkalkulation

Schmitten, den 22.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am **27.10.2021** folgende

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel III

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage
- **4,50 EUR** (bisher 3,00 Euro)
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

3,60 EUR (bisher 2,40 Euro)

Artikel IV

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers (Bürgermeisterin)

(DS)

Gebühren	haushalt	Abwasserentsorgung		THH 21	202
Haushalts	jahr 2022			Euro	
					:1
		Gebührenbedarfsberechnung			<u> </u>
1. Kosten de	r Einrichtung	Stand 25,10,2022			
II I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Limiting	Stand 25, 10,2522			
1.1	Laufende Verwaltung und Unte	erhaltung (ohne KK)			
	Kostenstelle 11218005	Abwasserbeseitigung allgemein		1.415.800,00	=
	Kostenstelle 11218006	Eigenkontrollverordnung EKVO		448.000,00	
	Kostenstelle 11218008	Hausanschlüsse Kanal		53.000,00	
zu deckender	Aufwand ohne kalkulatorische	Kosten		1.916.800,00 €	
1.2	Abschreibungen Entwurf Haus	halt 2022		318.739,00 €	
	davon 11218005		318.739,00 €		
	davon 11218006	2	0,00€		
	davon 11218008		0,00€		
1.3	Verzinsung des Anlagekapitals	S Stand 31.12.2019		90.321,00 €	
	Kalkulatorische Kosten gesam	t:		409.060,00 €	
1.4.1	Sonderposten			74.357,00 €	
	Kostenstelle 11218005	Abwasserbeseitigung allgemein	74.357,00 €		
	Kostenstelle 11218006	Eigenkontrollverordnung EKVO	- €		
	Kostenstelle 11218008	Hausanschlüsse Kanal	- €		
1.4	Auflösung passivierter Beiträge			177.157,00 €	
	N. C.				
Autwand uber	Verbrauchsgebühren zu deck	en:		2.074.346,00 €	
gedeckt über	NW privat m ²	610000	0,35 €	213.500,00 €	
gedeckt über	NW Straßen m²	299826		104.939,10 €	
sonstige Erträ	ige (incl. Hausanschlüsse 1121	18008)		60.200,00 €	
verbleibt über	Gebühr zu decken:			1.695.706,90 €	
Wasserverbra	auch 2018:	392044	Wasserverbrauch		
Wasserverbra	auch 2019:	388780	Durchschnitt	380.776	
Wasserverbra	auch 2020:	361505	letzte 3 Jahre		
		1142329			
ergibt einen P	reis von €/m³:			4,45 €	brutto
domeitices Ab	was a serie to Catalana		2006		
derzeitiger Ab	wasserpreis It. Satzung:	T. 1	3,00 €		netto
Cabübranain-	-h 2010:	Teilanschluss 2,60 Euro, NW 0,40 Euro			
Gebühreneinn	annen zu 19;				
380.776 r	m ³	Ahwassaranhühran		10.000	4 4/2 05-
909.826		Abwassergebühren Niederschlagswassergebühren	3,00 €	=	1.142.329,00
000.020	Studie	Niederschlagswassergebuhlen	0,35 €	=	318.439,10 € 1.460.768,10 €
Über Gebühre	nausgleichsrücklage zu decke	nder Fehlbedarf (Stand 31.12.2020 = rd. 91.156,07 Euro)			613.577,90 €
Anhohuna da-	Aburgagarprois				
Annebung des Inveränderter	Abwasserpreises um NW-Preis	1,50 € 0,35 €	380.776 909.826		571.164,50 € 318.439,10 €
Neue Gebühre	en 2022:	Vollanschluß	neu 4,50 €		alt 3,00 €
		Teilanschluß Niederschlagswasser	3,60 € 0,35 €		2,40 €
h dem Hauet		ie Aktivierung der Baumaßnahmen des AWV Oberes Weiltal	0,33 €		0,35 €
		io charrierung der Daumatshammen des AVVV Oberes Welltal			
	n AWV 31.12.2020: durchschnittlich 50 Jahre:		15.054.307,83 € 301.086,16 €		
DSChreibung		die Betriebskostenumlage:	001.000, 10 €		



Weitere Informationen zur Abwassergebührenkalkulation

Bei der Abwasserbeseitigung spielt der Wasserverbrauch eine beeinflussende Rolle, da die Abwassergebühr anhand der Zählerstände der Wasseruhren abgerechnet wird.

Entscheidender Parameter für die Gebührenkalkulation 2022 war jedoch die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung.

Durch die vom Regierungspräsidium geforderte Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (die im Haushaltsjahr 2021 begonnen wurde und bis 2024 abgeschlossen sein muss) haben sich die Kosten der Befahrung im Teilhaushalt 21 bereits auf die Gebührenberechnung ausgewirkt. Im Haushaltsjahr 2021 konnte dieser Einfluss noch durch Einsatz aus Mitteln der Gebührenausgleichsrücklage kompensiert werden.

Neben den Kosten für die Befahrung in Höhe von 190.00 Euro in den Jahren 2022 und 2023 kommen nun auch die Kosten für die Sanierung der durch die Befahrung festgestellten Schadensklassen 0 und 1 in Höhe von 240.000 Euro (zunächst im Haushaltsjahr 2022) hinzu.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellt das Unterlassen der Sanierungen der Schadenklassen 0 und 1 bei Kenntnis einen Straftatbestand dar. Diese festgestellten Schäden sind also unverzüglich zu beheben.

Zur Finanzierung der Eigenkontrolle ist eine Anhebung der Gebühren von 3,00 Euro auf 4,50 Euro/m³ für den Vollanschluss und von 2,40 auf 3,60 Euro für den Teilanschluss nötig, um Kostendeckung im Gebührenhaushalt zu erreichen.

Diese vorübergehende Erhöhung der Gebühren wurde in der Vergangenheit ebenfalls so praktiziert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der letzten Befahrung 2024 festgestellten Schäden im Jahr 2025 beseitigt werden und spätestens ab 2026 die Gebühren wieder gesenkt werden können.

Eigenkontrollverordnung:

Mit EKVO Stand 2010 wurde der Wiederholungszeitraum der Befahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle von 10 auf 15 Jahre verlängert. Insgesamt wurde hier ein Zeitrahmen von 2010 bis 2024 vorgegeben. Spätestens im Jahr 2024 muss die erneute Zustandserfassung abgeschlossen sein.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde mit der Befahrung und Zustandsbewertung der Abwasseranlagen begonnen. Es sollen pro Jahr rd. 20 km Kanal befahren werden. Hierfür war 2021 ein Aufwand von 300.000 Euro eingeplant, der noch mit der

Gebührenausgleichsrücklage aufgefangen werden konnte. Für 2022/2023 sind für die Befahrung noch jeweils 190.000 Euro eingeplant. Dazu kommt der Aufwand für die Behebung der im Rahmen der Befahrung festgestellten Schäden der Schadenklassen 0 und 1, die unmittelbar vorzunehmen ist. Für 2022 ist hier ein Betrag von 240.000 Euro vorgesehen.

Somit entsteht durch die EKVO in 2022 ein zusätzlicher Aufwand von 430.000 Euro, der über die Gebühren zu finanzieren ist.

Der Zeitplan und die Vorgehensweise der Befahrung sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt.

Schmitten, den 17.11.2021

André Sommer



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Gemeindevertretung	27.10.2021		
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	22.11.2021	vorberatend	
Gemeindevertretung	08.12.2021		

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten

Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" – 3. Änderung;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)

Sachdarstellung:

Das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Unterlagen hat in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Stellungnahmen / Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme mit Anregungen eines Bürgers sind eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Schmitten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Anlage(n):

- 1. TOP14_Begründung
- 2. TOP14_FachbeitragArtenschutz
- 3. TOP14_Abwägung

- 4. Gesamtplan
- 5. TOP14_TextlicheFestsetzungen

Schmitten, den 22.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin



Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Begründung

Bebauungsplan

"Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.", 3. Änderung"

Satzung

Planstand: 23.09.2021 Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

Inhalt

1.	Vorb	emerkungen	3
	1.1	Planerfordernis und -ziel	3
	1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
	1.3	Übergeordnete Planungen	4
	1.4	Verbindliche Bauleitplanung	5
	1.5	Objektplanung	6
	1.6	Innenentwicklung und Bodenschutz	7
	1.7	Verfahrensart und -stand	8
2.	Städt	ebauliche Konzeption	9
3.	Verke	ehrliche Erschließung und Anbindung	9
4.	Inhal	t und Festsetzungen	9
	4.1	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	9
	4.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	10
	4.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.	Bauo	rdnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	11
	5.1	Dachgestaltung	11
	5.2	Einfriedungen	11
	5.3	Abfall- und Wertstoffbehälter	12
	5.4	Grundstücksfreiflächen	12
6.	Berü	cksichtigung umweltschützender Belange	12
	6.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	12
	6.2	Boden und Flächeninanspruchnahme	13
	6.3	Wasser	14
	6.4	Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	14
	6.5	Pflanzen, Biotope- und Nutzungstypen	15
	6.6	Artenschutzrechtliche Belange	18
	6.7	Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	20
	6.8	Orts- und Landschaftsbild	21
	6.9	Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	21
	6.10	Eingriffs- und Ausgleichplanung	21
7.	Klima	schutz und Gebäudeenergiegesetz	22
8.	Wass	erwirtschaft und Grundwasserschutz	22
	8.1	Überschwemmungsgebiet	22
Sat	zung – l	Planstand: 23.09.2021	1

	8.2	Oberirdische Gewässer	22
	8.3	Wasserschutzgebiete	22
	8.4	Wasserversorgung	22
	8.5	Abwasserbeseitigung	23
9.	Altlast	enverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	23
10.	Abfall	peseitigung	23
11.	Vorso	gender Bodenschutz	24
12.	Kampf	mittel	25
13.	Immis	sionsschutz	25
14.	Sonsti	ge Infrastruktur	26
15.	Denkm	nalschutz	27
16.	Stellpl	atzsatzung	27
17.	Boden	ordnung	27
18.	Koster	1	27
19.	Anlage	en und Gutachten	27

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" aus dem Jahr 1999 setzt am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg im Wesentlichen ein Reines sowie ein mehrfach gegliedertes Allgemeines Wohngebiet fest. Im Bereich Pfarrheckenfeld, südlich der Siegfriedstraße, befindet sich eine großräumige öffentliche Parkfläche, die vorliegend zusammen mit einem größeren Teil der südlich daran anschließenden Parkanlage umgewidmet werden soll. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat hierzu in ihrer Sitzung am 11.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" gefasst.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes soll entsprechend in diesem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden, um die Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Oberreifenberg zu ermöglichen und damit eine bauliche Nachverdichtung im Bestand bzw. eine Umnutzung einer bisher als Parkplatz ausgewiesenen Fläche planungsrechtlich vorzubereiten. Der Bedarf an Kitaplätzen ist in der Gemeinde nachweislich vorhanden, weswegen die Gemeinde ihrem Auftrag an die zugehörige Infrastruktur gerecht werden möchte. Die Accadis International School soll hierbei das Projekt zur Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte, erweiterbar auf acht Gruppen, umsetzen. Die Kindertagesstätte soll Platz für ca. 140 bis 160 Kinder anbieten mit Außenspielflächen und Kurzparkplätzen.

Oberreifenberg Warden Green Finding Oberreifenberg Warden Green Green

Oberreifenberg

Lage des Plangebietes

Quelle: https://mapview.region-frankfurt.de/

Appelal/ee

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Oberreifenberg auf dem Grundstück *Pfarrheckfeld* südlich der *Siegfriedstraße* (L3276) und umfasst in der Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, die Flurstücke 127/5 (Teilfläche Parkplatz) und 128/8 (Teilfläche Areal um Gaststätte Pizzeria Toni). Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 0,81 ha.

Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich als Parkfläche genutzt mit teils geschotterten und asphaltierten Flächen sowie parallel angeordneten Baumreihen. Der südliche Bereich des Plangebietes stellt sich als topografisch bewegte Grünfläche / Wiese mit einzelnen Gehölzen dar bzw. als Hausgarten angrenzend an die Gaststätte Pizzeria Toni.

Das Gelände ist nach Süden hin exponiert und unterliegt einer bewegten Topografie. Das Parkplatzgelände ist nahezu eben. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich im Norden weitere Parkplätze (Parkplatz Schlittenwiese) und eine Bushaltestelle (Siegfriedsiedlung). Benachbart im Osten befinden sich ein Eisschießplatz sowie Wohnbebauungen. Südlich und westlichen grenzen weitere Wohnbebauungen an und im Nordwesten befindet sich der Sportplatz von Oberreifenberg.

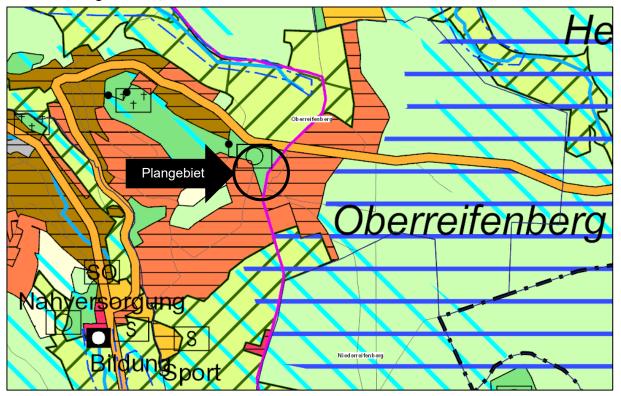
1.3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwikkeln. Maßgebend für das Plangebiet sind die Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010). Der RPS/RegFNP 2010 enthält in einem zusammengefassten Planwerk sowohl die regionalplanerischen Festlegungen nach § 9 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) als auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB.

Der Regionale Flächennutzungsplan RegFNP2010 stellt das Plangebiet als Grünfläche dar mit Zweckbestimmung Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege, dar.

Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche entspricht damit zunächst nicht den übergeordneten Vorgaben. Neben der Tatsache, dass der südliche Bereich auch weiterhin als Grünfläche genutzt werden wird, hat das Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von ca. 0,81 ha das Vorhaben als nicht raumbedeutsam eingestuft wird und daher mit den Zielen der übergeordneten Planungen vereinbar ist. Des Weiteren hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain im Beteiligungsverfahren ausgeführt, dass das Vorhaben als an die Entwicklungsziele des RegFNP angepasst angesehen werden kann. Die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans RegFNP2010 sind im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Ausschnitt RegFNP2010, bearbeitet



Quelle: https://mapview.region-frankfurt.de/

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", der im Jahr 1999 als Satzung beschlossen wurde. Er setzt derzeit im Bereich "Pfarrheckfeld" einen Parkplatz sowie südlich daran angrenzend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf einem Teilbereich dieses Parkplatzes sowie der öffentlichen Grünfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Zur Festsetzung soll hierzu eine Fläche für Gemeinbedarf gelangen, die sich städtebaulich sinnvoll in die umgebenden Nutzungen (Wohnen, Sportanlagen, Gaststätte) einfügt.

Ausschnitt rechtkräftiger Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" (1999)

Quelle: Gemeinde Schmitten

1.5 Objektplanung

Die im Juli 2019 erstellte unverbindliche Vorplanung von Accadis zeigt die geplante Anordnung des Hauptgebäudes der Kindertagesstätte im nördlichen Planbereich. Im Innenhof des Gebäudes ist eine größere Außenfläche für die Kinder geplant. Die Erschließung bzw. die Anordnung der Zu- und Abfahrt des Grundstücks soll dabei westlich über die Limesstraße erfolgen. Hier werden entsprechen Kurzparkplätze für Pkw sowie Abstellplätze für Fahrräder angeordnet.

Für die übrigen Freiflächen südlich des Plangebietes liegen noch keine konkreten Planungen vor. Da dort die Fläche jedoch topografisch sehr bewegt ist, ist eine weitergehende Bebauung nahezu ausgeschlossen. Hier werden voraussichtlich weitere Außenanlagen geplant werden (müssen). Auch die abschließende Objektplanung kann sich ggf. noch verändern. Zur ökologischen Aufwertung sowie zur Natur-Erlebnis-Funktion für die Kinder der KiTa wird im Zuge der weiteren Objektplanung für die Nutzung der Freiflächen folgendes empfohlen:

Gestaltung der Außenanlagen:

- Dach- und Fassadenbegrünungen (Nahrungsstätte für vorherrschende Vogelarten)
- Blumen-Schotter-Rasen, begrünte Wege, Wildblumensaum, Blühstreifen,
- Totholzhaufen, Schattenbeet, Wildblumenwiese, Sandfläche, Kräuterrasen,
- Steinhaufen und/oder Trockenmauer, Wildstrauchhecken,
- Obst- und Einzelgehölz (insb. Birken, Ebereschen und Mehlbeeren), bepflanzte Blumentöpfe,
- Nisthilfen in der Fassade und an Bäumen, Insektenhotel.
- Der Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen ist Neuanpflanzungen vorzuziehen.

Aktueller Lageplan Accadis (unverbindlich)



Quelle: Gemeinde Schmitten

1.6 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Maßnahme der Innenentwicklung, indem eine bisher als Parkplatz festgesetzte und nur mäßig genutzte Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf umgewidmet wird. Die Planung kommt damit dem Auftrag des Gesetzgebers nach, vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eine Nachverdichtung im Bestand planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Fläche kann bereits im Bestand über die angrenzenden Gemeindestraßen erschlossen werden und weist bereits einen gewissen Versiegelungsgrad auf, sodass grundsätzlich keine neuen umfangreichen Flächenversiegelungen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Fläche bietet auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Sportplatz, Gaststätte) die Möglichkeit einer städtebaulich sinnvollen Umnutzung durch Schaffung einer neuen Betreuungseinrichtung für Kinder im Ortsteil Oberreifenberg. Dem öffentlichen Auftrag einer ausreichenden Infrastruktur für Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Schmitten kann die Gemeinde mit der vorliegenden Planung bzw. Umwidmung des Parkplatzes somit gerecht werden. Auf weitergehende Alternativenbetrachtung wird daher vorliegend verzichtet.

1.7 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- 1. der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient,
- 2. eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- 4. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden: Dass der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient, ergibt sich daraus, dass eine innerörtliche Grundstücksfläche für eine bauliche Nachverdichtung bzw. für eine Umnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha, so dass der maßgebliche Schwellenwert der Grundfläche durch den Kita Neubau ebenfalls deutlich unterschritten wird. Desweiteren wird mit dem Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor.

Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies bedeutet u.a., dass auf die Umweltprüfung im Sinne § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann, wenngleich dennoch die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen.

11.09.2019		
Bekanntmachung: 23.07.2021		
02.08.2021 – 10.09.2021		
Bekanntmachung: 23.07.2021		
Anschreiben: 28.07.2021		
Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB		

Die Bekanntmachungen erfolgen im Usinger Anzeiger und auf der Internetseite der Gemeinde (amtliche Bekanntmachungsorgane der Gemeinde Schmitten).

2. Städtebauliche Konzeption

Aufgrund der Topografie des Plangebietes ist die Anordnung des Hauptgebäudes der Kindertagesstätte mit den zugehörigen Stellplätzen und sonstige mit dem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen grundsätzlich nur im nördlichen Planbereich planbar bzw. umsetzbar, da dieser Bereich weitestgehend eben ist. Nach Süden hin steigt das Gelände recht bewegt an und lässt aufgrund des Flächenzuschnitts keine größeren baulichen Anlagen oder Stellplätze zu, weswegen in diesem Bereich vornehmlich mit der Planung von Freiflächen und möglicherweise kleineren, untergeordneten Nebenanlagen (wie Spielgeräten, Wegen, kleinen Gerätehütten etc.) zu rechnen ist.

Die Grünplanung sieht im Rahmen der textlichen Festsetzungen eine begrünte Einfriedung rund um das Grundstück vor, was zum Schutz der Kinder dient sowie auch als Puffer und Sichtschutz zu den umgebenden Außenanlagen, wie beispielsweise dem nördlich angrenzenden Parkplatz oder der benachbarten Gaststätte und den Straßenflächen. Durch die Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen soll ebenfalls gewährleistet werden, dass die Außenanlagen der Kindertagesstätte ausreichend durchgrünt werden.

3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet ist über bestehende Gemeindestraßen sowie die Landstraße 3276 (Siegfriedstraße) an das übergeordnete Verkehrswegenetz angebunden.

Die Erschließung bzw. Zu- und Abfahrt des Grundstücks soll westlich über die Limesstraße erfolgen. Im westlichen Bereich sind hierzu Kurzparkplätze für Pkw sowie Abstellplätze für Fahrräder geplant.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich gleich im nordöstlichen Anschluss an das Plangebiet (Bushaltestelle ,Siegfriedsiedlung') und ist fußläufig erreichbar.

4. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Dabei gilt, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" mit zugehöriger 1. und 2. Änderung durch den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung aufgehoben und ersetzt werden.

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt. Innerhalb von Flächen für den Gemeinbedarf sind regelmäßig nur Nutzungen zulässig, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen. Allein die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen eröffnet jedoch die Ansiedlung unterschiedlichster Nutzungen und würde so dem Grundsatz der Planbestimmtheit zuwiderlaufen.

Folglich ist die Zuweisung einer hinreichend bestimmten Zweckbestimmung erforderlich. Abgesehen von der Wahrung des Planbestimmtheitsgrundsatzes sollten die planerischen Vorgaben zurückhaltend gefasst werden und Details der Ausgestaltung der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage der konkreten Nutzungsanforderung und den besonderen Anforderungen der Umgebung überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund setzt der vorliegende Bebauungsplan fest, dass die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" der Unterbringung der Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen dient. Dazu können beispielsweise zählen: Gebäude, die der Betreuung von Kindern dienen, Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher, Außenanlagen wie Spielgeräte, Sandkästen, Mobiliar, angelegte Grünflächen, etc.

Die Flächen für den Gemeinbedarf gehören begrifflich nicht zu den Baugebieten und sind damit von der Ermächtigung des § 1 Abs. 3 BauNVO nicht erfasst; die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung finden daher auf sie grundsätzlich keine Anwendung. Außer der erforderlichen Festsetzung der konkreten Zweckbestimmung gibt es somit für die Flächen für Gemeinbedarf keine unmittelbar gültigen Vorschriften zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie über die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen. Da vorliegend nach diesseitiger Einschätzung keine weitergehenden städtebaulichen Gründe ersichtlich, wird im Sinne der planerischen Zurückhaltung von weitergehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Entwicklung – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Baugrenzen - abgesehen.

4.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird keine Notwendigkeit gesehen eine Bauweise festzulegen. Damit jedoch ersichtlich wird, in welchem Bereich das Hauptgebäude angeordnet wird, werden vorliegend Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt zudem fest, dass Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, um hier planerisch flexibel auf die noch nicht abschließende Freiflächenplanung einzugehen.

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um den mit der Planung verbundenen Eingriff zu minimieren, wird festgesetzt, dass Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen sind. Die Festsetzung leistet dabei einen positiven Beitrag zum Wasser- und Gasaustausch zwischen Pedo- und Atmosphäre.

Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zu entwickeln. Die Fläche dient zur Eingrünung in Richtung Parkplatz und schirmt damit die Fläche der Kindertagestätte ab. Darüber hinaus kann hier ein Beitrag zum Artenschutz geleistet werden, da auf dieser Fläche die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze vorgesehen ist.

Auf der Fläche sind je Baumsymbol einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln. Die Fläche sollte vor jeglicher Betretung und Befahrung abgesperrt und alle drei bis fünf Jahre abschnittsweise gemäht werden. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen.

Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind anschließend der Eigenentwicklung zu überlassen und ebenfalls alle drei bis fünf Jahre zu mähen (Bewirtschaftungsempfehlung). Zudem sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des sich bereits vollziehenden Klimawandels künftig möglicherweise auch zunehmend "nicht-heimische" Pflanzen relevant werden, die den verändernden Bedingungen angepasst sind. Des Weiteren wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens vom Kreisausschuss des Hochtaunuskreis zur Entwicklung der Gehölzdichten folgende Hinweise vorgebracht, deren Beachtung im Vollzug empfohlen wird:

- Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Walnuss),
- je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

5. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO werden bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften bezüglich der Bebauung zur Dachgestaltung, der Gestaltung der Einfriedungen sowie der Abfall- und Wertstoffbehälter und der Grundstücksfreiflächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass das künftige Gebäude an die im näheren Umfeld bestehenden Gebäudestrukturen angepasst und harmonisch integriert werden kann.

5.1 Dachgestaltung

Die künftige Bebauung im Plangebiet soll sich in Maßstab und Ausführung soweit wie möglich in die Umgebungsbebauung einfügen. Zugleich sollen aufgrund der Ortsrandlage mögliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild begrenzt werden. Zur Ausgestaltung der Dächer sind sowohl geneigte, als auch Flachdächer zulässig.

Orientiert an den Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 1999 wird daher festgelegt, dass zur Dacheindeckung Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig sind. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 10°. Die Verwendung von spiegelnden oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist hierbei unzulässig. Zudem wird die ausdrückliche Zulässigkeit von extensiven Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen festgesetzt, die von dieser Einschränkung nicht erfasst wird. Von diesen technischen Anlagen gehen nach heutigem Standard i.d.R. keine Blendwirkungen aus, womit keine Sicherheitsgefährdung des Straßenverkehrs im Bereich der nördlich angrenzenden Landesstraße zu erwarten ist.

5.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse sowie vorliegend aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Kindergartenkinder erforderlich. Es sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Zudem werden Mauer- und Betonsockel als unzulässig festgesetzt (soweit es sich nicht um Stützmauern handelt). Hierdurch bleibt ein Durchgang für kleinere Tiere zu den umgebenden Flächen bestehen.

Die Errichtung und Zulässigkeit von Stützmauern richten sich ausschließlich nach den Vorgaben der Hessischen Bauordnung.

5.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild zu vermeiden, wird angelehnt an die Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes festgesetzt, dass Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben sind.

5.4 Grundstücksfreiflächen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Bereich der Kindertagesstätte ohnehin Wert auf die Gestaltung des Außenbereiches gelegt wird, die Festsetzung der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen kann hierfür als Grundlage angesehen werden. Es wird daher vorliegend festgesetzt, dass die Grundstücksfreiflächen, das heißt, die nicht mit baulichen Anlagen (Gebäude, Wege, Spielgeräte, Hütten, etc.) überdeckten Flächen als Grünflächen anzulegen sind (Rasen, Spielflächen etc.), davon sind mind. 30% mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Artenlisten des Bebauungsplanes sind hierzu allgemein als Empfehlungen zu verstehen. Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, zum Schutz der Kinder bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten. Zu empfehlen ist im Zuge der weiteren Objektplanung die Nutzung der Freiflächen mit Natur-Erlebnis-Funktion für die Kinder der KiTa. Um Doppelungen zu vermeiden sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 der Objektplanung zu den Empfehlungen der Gestaltung der Außenanlagen verwiesen. Darüber hinaus fanden im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) eingebrachte Vorschläge zum Schutz der Ringdrosselhabitate als Hinweise Beachtung:

- Primär ist der Erhalt der alten Mehlbeeren und Ebereschen wünschenswert (auch morsche Bäume),
- Ersatzanpflanzungen für die gefällten Mehlbeeren und Ebereschen in unmittelbarer Umgebung an störungsarmen Stellen,
- Abzuraten ist von einer Gehölzpflanzung entlang der Siegfriedstraße gegenüber dem Parkplatz, da ansonsten die Gefahr des Vogelschlags gegen vorüberfahrende Autos erhöht wird,
- Abschirmung des Gehölzes am Parkplatz zur Kita mittels eines breiten Gehölzstreifens mit Wildkrautflur, um Störungen der empfindlichen Arten zu minimieren,
- Erhalt der Wildkrautfluren um das geplante Kita-Gelände,
- Erhalt der alten Birken auf dem Gelände.

6. Berücksichtigung umweltschützender Belange

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

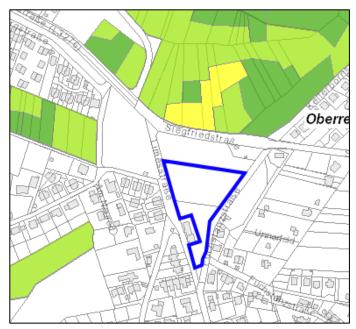
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBI. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Vorgehen ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach In-Kraft-Treten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des Beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB abgewickelt werden. Daher ist hier die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Insofern kann vorliegend auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden, wenngleich die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. Hierzu wird auf den im Anhang beigefügten landschaftspflegerischen Planungsbeitrag verwiesen.

6.2 Boden und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 8.100 m² und ist leicht nach Norden/Nordwesten exponiert (657 m – 662 m ü. NN). Der natürliche Boden im Plangebiet besteht aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen und bildet Braunerden als Bodeneinheit aus. Die natürlichen Bodenschichten sind auf der kompletten Plangebietsfläche anthropogen überprägt. Der Boden im nördlichen Plangebietsbereich ist durch die Parkplatznutzung teilweise verdichtet bzw. versiegelt. Deren Bodenfunktionen sind daher stark eingeschränkt. Der Boden der Grünfläche im Süden des Plangebietes ist durch gärtnerische Nutzung bzw. Pflege mäßig gestört. Im Ganzen besitzen die Bodenfunktionen im Plangebiet einen geringen Erfüllungsgrad und übernehmen daher keine hochwertigen Funktionen im Naturhaushalt. Aufgrund der anthropogenen Überprägung wird keine Bodenfunktionsbewertung im Boden-Viewer Hessen für das Plangebiet dargestellt. Die benachbarten Flächen (Wiesen) besitzen sehr gering- bis mittelwertige Bodenfunktionen (bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2019).

Funktionserfüllungsgrad der Böden im Plangebiet (blau)





Quelle: bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2021 Stand 07/2021, eigene Bearbeitung

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für den Boden im Plangebiet wird eine "geringe" Erosionsanfälligkeit angegeben (bodenviewer.hessen.de, HLNUG 2021). Bei den Geländebegehungen waren keine Hinweise auf eine Bodenerosion ersichtlich.

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens sind keine wesentlichen Änderungen der bereits geringwertigen Bodenfunktionen zu erwarten. Bei Durchführung der Planung kommt es zu Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturlandschaft und sekundär, je nach Intensität des Bodeneingriffes: Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bereits vorhandenen anthropogenen Bodenüberformungen, sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als gering zu werten. Folglich birgt der Eingriff ein eher geringes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Boden.

6.3 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer und es liegt fern von amtlich festgestellten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie fern von Abfluss- und Überschwemmungsgebieten. In etwa 150 m Entfernung beginnt südlich vom Plangebiet die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes "WSG Br. Spatzenwiese, u.a., Schmitten" (ID 434-036; wrrl.hessen.de, HLNUG 2019). Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die den Ge- und Verboten des naheliegenden Wasserschutzgebietes entgegenstehen.

Der Wasserabfluss im Plangebiet folgt dem Gelände entsprechend nach Norden/Nordwesten in Richtung der angrenzenden Wiesen- und Waldbereiche.

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu Bodenneuversiegelung und -verdichtung. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bereits vorherrschenden anthropogenen Bodenüberformungen (Verdichtung, Versiegelung) fallen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden eher gering aus. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird es zu einer geringen Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers und zu einer geringen Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet kommen.

6.4 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den "Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit" (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimaelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten "Klimatope" im Planungsraum durchgeführt.

Als klimatische Belastungsräume zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versieglungs- bzw. Bebauungsgrad führen tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen "Wärmeinsel" bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Im Planungsraum bilden der bebaute Siedlungsbereich und die Verkehrsflächen klimatische Belastungsräume.

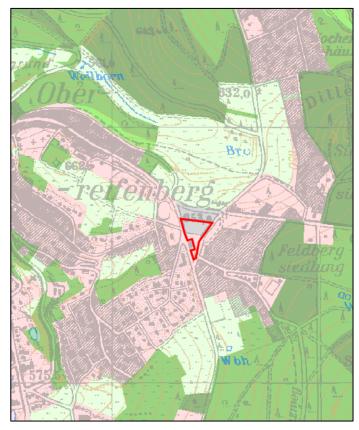
Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölz arme Parkanalagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Im Planungsraum bilden die Grünflächen im Plangebiet und die angrenzenden Grün- und Waldflächen potenzielle Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft. Der Frisch- und Kaltluftabfluss folgt dem Gelände entsprechend nach Nord/Nordwesten in Richtung der angrenzenden Wiese.

Zudem wirkt die Beschattung der Fläche durch die Baumreihen beim Parkplatz im Norden zu einer Temperaturminderung bei.

Durch die Planung sind keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Lokalklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringen Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Die naheliegenden Grün- und Waldflächen werden weiterhin zu einer ausreichende Frisch- und Kaltluftzufuhr beitragen.

Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in dem Erhalt und Schaffung von Vegetationsflächen, insbesondere schattenspendender Bäume.

Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot).





Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und Wälder bilden klimatische Ausgleichsflächen.

Quelle: gruschu.hessen.de, HLNUG 2021 eigene Bearbeitung (07/2021).

6.5 Pflanzen, Biotope- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde im September 2019 und im Mai 2021 jeweils eine Begehung des Plangebietes durchgeführt und die zu diesem Zeitpunkt vorkommende Vegetation aufgenommen.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Oberreifenberg in der Gemeinde Schmitten und wird von den Straßen Siegfriedstraße, Fuchstanzstraße und Feldbergstraße umgeben. Der südliche Bereich grenzt an bestehende Wohnbebauung an und nach Norden öffnet sich hinter dem Parkplatz "Schlittenwiese" eine Wiesen- und Waldlandschaft.

Der nördliche Bereich (Flurstück 127/5) im Plangebiet wird als Parkplatz (Wanderparkplatz) für Fahrzeuge für Erholungssuchende genutzt. Die mehrreihigen Parkflächen sind parallel angeordnet und durch Grünflächen mit Baumreihen abgegrenzt. Die Parkbereiche bestehen aus einer asphaltierten Fahrbahn und die Parkflächen selbst aus einer Schotterauflage.

Die Schotterfläche der Parkplätze ist teilweise von Gräsern (vermehrt einjähriges Rispengras) und von Trittzeigern (z.B. Trittrasen-Vogelknöterich, Breitwegerich) überwachsen. Die Grünflächen (frischer Standort) werden mäßig intensiv gepflegt und setzen sich vermehrt aus einer nitrophytischen Ruderalvegetation und Arten der Glatthafergesellschaft zusammen. Die Baumreihen auf den Grünflächen bestehen vor allem aus stattlichen Mehlbeeren und Birken. Die übrigen Gehölze entlang der Baumreihen setzen sich aus einheimischen Arten frischer Standorte zusammen. Im Südwestlichen Bereich des Parkplatzes befinden sich Glascontainer.





Bereiche nördlich des Plangebietes; Siegfriedstraße / Feldbergstraße, Glascontainer, Gaststätte





Fuchstanzstraße östlich des Plangebietes / Parkflächen im Norden des Plangebietes

Der südliche Plangebietsbereich (Flurstück 128/8) besteht aus einer gärtnerisch genutzten Fläche, die die angrenzende Gaststätte (Flurstück 173/3) von drei Seiten umschließt. Sie wird zum größten Teil als Vielschnittrasen gepflegt. Zudem befinden sich wenige Einzelbäume und kleinere Baumgruppen (einheimische Arten, Zierbaumarten), sowie Ziersträucher, Garten- und Gerätehütten auf dieser Fläche.





Grünfläche hinter der Gaststätte / Gaststätte sowie Garten- und Gerätehütten

Artenliste der Pflanzen im Plangebiet. Aufnahme im September 2019 und Mai 2021

Art	Deutscher Name	Art	Deutscher Name	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	Picea abies	Gemeine Fichte	
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	
Arrhenatherum elatius	Gewöhnlicher Glatthafer	Plantago major	Breit-Wegerich	
Artemisia vulgaris	Beifuß	Poa annua	Einjährige Rispe	
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	Polygonum arenastrum	Trittrasen- Vogelknöterich	
Betula pendula	Hänge-Birke	Prunus laurocerasus	Lorbeerkirsche	
Buxus spec.	Buxbaum	Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	
Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	Rosa canina	Heckenrose	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	
Cornus mas	Kornelkirsche	Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer	
Cornus sanguinea	Rote Hartriegel	Salix spec.	Weide	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	Sonchus asper	Raue Gänsedistel	
Epilobium spec.	Weidenröschen	Sorbus aria	Echte Mehlbeere	
Fallopia convolvulus	Acker-Flügelknöterich	Sorbus aucuparia	Eberesche	
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	Stellaria media	Gewöhnliche Vogelmiere	
Galium album	Weißes Labkraut	Taraxacum sect. Ruderalia	Gewöhnlicher Löwenzahn	
Geranium robertianum	Ruprechtskraut	Taxus baccata	Europäische Eibe	
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann	Trifolium pratense	Rot-Klee	
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	Trifolium repens	Weiß-Klee	
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	Urtica dioica	Große Brennnessel	
Lactuca serriola	Stachel-Lattich	Vicia cracca	Vogel-Wicke	
Lamium album	Weiße Taubnessel	Weigela spec.	Weigelie	
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut			

Das Plangebiet besteht aus naturschutzfachlicher Sicht her aus geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen. Geschützte Pflanzen und gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG) sowie Lebensraumtypen (LRT) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Umsetzung der Kindertagesstätte birgt folglich ein eher geringes Konfliktpotenzial gegenüber naturschutzfachlichen Belangen.

6.6 Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet wurde 2021 auf artenschutzrechtliche Belange überprüft. Die im Norden verlaufenden Baumreihen weisen geeignete Habitateigenschaften für Vögel auf. Die faunistische Untersuchung konzentrierte sich daher primär auf die Avifauna. Weiterhin wurden die umstehenden Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht. Die Ergebnisse sowie deren artenschutzrechtliche Bewertung wurde in einem separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten, Erdelen & Fehlow 2021).

<u>Ergebnisse:</u> Die Abschätzung der vorhandenen Habitate wurde für artenschutzrelevante Bilche und Fledermaus als eher ungeeignet eingestuft. Bei den Bäumen wurde lediglich eine kleine Stammhöhle ohne Nutzungsspuren in 1,8 m Höhe an einem Bergahorn sowie einige flache Asthöhlen ohne Quartierpotential an Bergahornen und Birken festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen, wovon der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Für den Stieglitz wurde ein Brutrevier in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte gesichtet. Der Bluthänfling wurde einmal in zwei Exemplaren als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet.

Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans (aus Erdelen & Fehlow 2021)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSc	EHZ	EU- VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status	Nest- standort
Amsel	Turdus merula	§		-	-	-	BV	G
Bachstelze	Motacilla alba	§		-	-	-	BV	HH
Blaumeise	Parus caeruleus	§		-	-	-	G	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		-	3	3	G	-
Buchfink	Fringilla coeleps	§		-	-	-	BV	F
Elster	Pica pica	§		-	-	-	G	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	§		-	-	-	G	-
Grünfink	Carduelis chloris	§		ı	-	-	BV	F
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§		-	-	-	G	HH
Kohlmeise	Parus major	§		-	-	-	G	-
Mauersegler	Apus apus	§		-	-	-	Ü	-
Rabenkrähe	Corvus corone	§		-	-	-	G	-
Ringeltaube	Columba palumbus	§		-	-	-	G	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§		-	-	-	G	-
Star	Sturnus vulgaris	§		-	-	3	G	Н
Stieglitz	Carduelis carduelis	§		-	V	-	BV	F
Sumpfmeise	Parus palustris	§		-	-	-	G	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: B = sichere Brut belegt durch Nestfund, fütternde Altvögel oder grade flügge Jungvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH =

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter (an Gebäuden)

Ausgleichsmaßnahme für Stieglitz und Bluthänfling

Bei Umsetzung des Vorhabens sind Brutreviere des Stieglitzes und Nahrungshabitate des Bluthänflings betroffen. Hierdurch werden Ausgleichsmaßnahmen für die artenschutzrelevanten Vogelarten notwendig. Als Ausgleich wurde hierfür im Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Auf dem 3 m breiten und etwa 374 m² großen Streifen wird eine Laubbaumreihe gepflanzt und der Unterwuchs zu einer mehrjährigen Staudenflur entwickelt. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze.

Allgemeine Hinweise und Maßnahmen

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen.

Darüber hinaus fanden im Zuge des Beteiligungsverfahrens von der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) und der Unteren Naturschutzbehörde eingebrachte Vorschläge als Hinweise Beachtung:

- Aufnahme weiterer Arten von fruchttragenden Gehölzen in der Vorschlagsliste (Wildrosen wie Rosa canina und Wild- oder Kulturapfel),
- Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (z.B. schmale Streifen außen an den Fenstern
 sinnvolle Maßnahme aufgrund der Exposition im Zugweg und der Bedeutung von Scheibenanflug
 als häufigste Todesursache für Kleinvögel),
- Vermeidung großer Fensterfronten,
- Vermeidung von offen gegenüberliegenden Fenstern,
- Vermeidung von Fensterfronten "über Eck",

- Geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag sind dem dem Link: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf zu entnehmen,
- Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem Gebäude.

Eingriffsbewertung (aus Erdelen & Fehlow 2021)

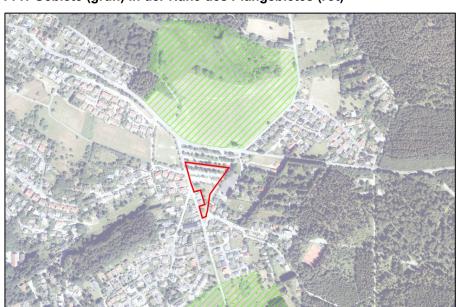
"Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dem Bebauungsplan stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen."

6.7 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Teilbereichen eines NATURA-2000-Gebietes (FFH-Gebiet "Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen") und grenzt nördlich an ein geschütztes Biotop an (Biotop-Nr. 379, Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt - "Grünlandflächen am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg").

Das Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, die sich nachteilig auf das naheliegende Biotop sowie das NATURA-2000-Gebiet auswirken werden.



FFH-Gebiete (grün) in der Nähe des Plangebietes (rot)

Quelle: gruschu.hessen.de, HLNUG 2021; Stand 07/2021, eigene Bearbeitung.

6.8 Orts- und Landschaftsbild

Als orts- und landschaftsprägende Elemente im Plangebiet sind die Baumreihen im nördlichen Bereich beim Wanderparkplatz hervorzuheben. Sie setzen sich vor allem aus stattlichen Mehlbeeren und Birken zusammen, die einen eingegrünten Übergang und ein Sichtschutz zwischen dem Siedlungsbereich und dem nördlich angrenzenden FFH-Schutzgebiet "Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen" schaffen.

Die wesentlichen orts- und landschaftsprägende Elemente im Planungsraum - die mehrreihigen Baumreihen im Norden – bleiben weitestgehend erhalten. Überplant werden lediglich die zwei südlichen Baumreihen der Parkfläche, die bereits in ihrem Baumbestand mittel bis stark ausgedünnt sind. Der eingrünende Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet bleibt daher im Planungsraum erhalten. Zudem sind zusätzliche Baumpflanzungen entlang der nördlichen Plangebietsbegrenzung festgesetzt.

6.9 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Das Plangebiet liegt in einem Wandergebiet. Der nördliche Plangebietsbereich beinhaltet hierfür einen Wanderparkplatz für Erholungssuchende. Angrenzend am Plangebiet verlaufen Wanderwege (Weitalweg) und Radwege (zwischen Königstein und Schmitten). Das Plangebiet besitzt daher eine indirekte Erholungsfunktion. Der südliche Bereich des Plangebietes ist von Wohnbebauung umgeben.

Bei Umsetzung der Planung bleiben Teilbereich des Wanderparkplatzes sowie die angrenzend verlaufende Wander- und Radwege unberührt. Die indirekte Erholungsfunktion des Planungsumfeldes, als Ausgangspunkt für Erholungssuchende, bleibt daher erhalten.

Die geplante Nutzung als Kindertagesstätte wird zu keiner erheblichen Minderung der Wohnqualität in den südlich angrenzenden Wohnflächen führen. Die potenziell von der Kindertagesstätte ausgehenden Geräusche von Kindern werden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht als Lärmquelle eingestuft. Sie sind als sogenannte sozialadäquate Nutzungseffekte in Baugebieten und Grünflächen allgemein hinzunehmen und damit privilegiert. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und Erholung ersichtlich.

6.10 Eingriffs- und Ausgleichplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Ein Ausgleich wird jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Sofern Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, gilt darüber hinaus gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern entfällt vorliegend die Notwendigkeit der Eingriffskompensation.

Im Plangebiet wurden zwei artenschutzrelevante Vogelarten nachgewiesen, die bei Umsetzung der Planung Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Hierfür wurde entlang der nördlichen Plangebietsbegrenzung eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dem 3 m breiten und etwa 374 m² großen Streifen wird eine Laubbaumreihe gepflanzt und der Unterwuchs zu einer mehrjährigen Staudenflur entwickelt.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze. Der erforderliche artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird folglich in den Bebauungsplan integriert und wird hiermit kompensiert.

7. Klimaschutz und Gebäudeenergiegesetz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf die ausdrückliche Zulässigkeit der Errichtung von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen sowie zur Dachbegrünung und die weiteren grünordnerischen Maßnahmen hingewiesen.

Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhalten sind. Auf weitergehende Festsetzungen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

8. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

8.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

8.2 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

8.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

8.4 Wasserversorgung

Das Plangebiet verfügt über einen Anschluss an das kommunale Ver- und Entsorgungsnetz. Im Plangebiet entsteht ein Wasserbedarf für voraussichtlich vier bis acht Kindergruppen. Die Versorgung kann durch Anschluss an das bestehende Trink- und Löschwasserversorgungsnetz grundsätzlich sichergestellt werden (bis zu 93cbm/h an den bestehenden Hydranten). Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung müssen neu verlegt werden (Leitung und Hausanschlüsse). Die abschließende Prüfung wird derzeit durch das Tiefbauamt der Gemeinde Schmitten vorgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise, die einer Versorgung des Plangebietes grundsätzlich entgegenstehen.

8.5 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Schmutzwassers wurde von Seiten der Gemeinde Schmitten geprüft und kann gesichert werden. Abwasseranlagen sind in der Limesstraße vorhanden.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung) zu berücksichtigen. Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 55 WHG ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff "soll" dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen zum gegenwärtigen Planungsstand abgesehen. Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Es wird vom Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass es für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, die bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen ist.

Es wird in diesem Kontext ergänzend darauf hingewiesen, dass die großflächige Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei für Dacheindeckungen, inklusive Regenrohre und Regenrinnen, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

9. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder Altstandorte im Plangebiet vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

10. Abfallbeseitigung

Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten). Das Regierungspräsidium Darmstadt weist im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass bei einer Lagerung des Erdaushubs eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BlmSchV erforderlich werden kann (siehe Kapitel 3.4 des v. g. Merkblattes). Die vorherige Zustimmung der Abtallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 — Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

11. Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung zur Beachtung durch die Bauherren/Vorhabenträger empfohlen werden:

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- 2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe "Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen HMUKLV, Stand März 2017".
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
- 4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- 6. Vermeidung von Fremdzufluss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- 7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- 8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- 9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
- 11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.

- 12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- 13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabiltät, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- 14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe "Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen HMUKLV Stand März 2017" hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten:

- 1. Boden mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende
- 2. Boden damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer

12. Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

13. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Kindertagesstätte benachbart zu Allgemeinen Wohngebieten und dem Sportplatz, wird dem Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG grundsätzlich Rechnung getragen. Es wird aufgrund der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Sportanlagen, Gaststätte) grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass "Kinderlärm" als sogenannte sozialadäquate Nutzung hinzunehmen und auch zulässig ist. Auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die von Kindern ausgehenden Geräusche nicht als Lärmquelle einzustufen:

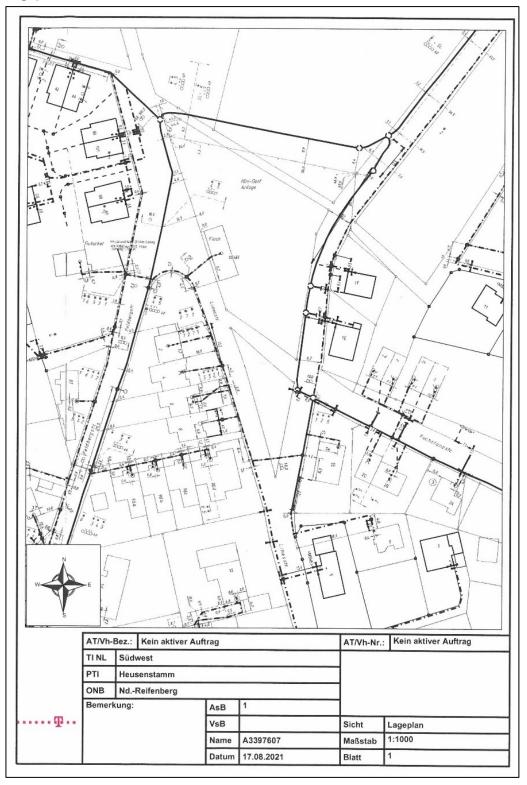
§ 22 Abs. 1a BlmSchG: (1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings die zusätzliche Verkehrserzeugung durch den Mehrverkehr, der sich durch den Betrieb der Tagesstätte ergibt (sog. "Elterntaxis"). Aufgrund der ortsangepassten Größe und Umfangs der geplanten Kindertagesstätte, der ausreichend dimensionierten Erschließungsstraßen und der nahezu direkten Anbindung an die *Siegfriedstraße* wird vorliegend davon ausgegangen, dass auch durch den planinduzierten Verkehr keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf benachbarte und schutzbedürftige Bereiche hervorgerufen werden.

14. Sonstige Infrastruktur

<u>Telekom:</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. Der Bestand der Telekommunikationslinien ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.

Lageplan der Telekommunikationslinien



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH: Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leistungstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal gebeten.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Des Weiteren bittet die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Meinova" einzuhalten.

Für Planungen können die Bestandsunterlagen online unter dem Link https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft angefordert werden.

15. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

16. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

17. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 und 80 BauGB ist nicht erforderlich.

18. Kosten

Der Gemeinde Schmitten entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

19. Anlagen und Gutachten

Erdelen / Fehlow: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten, 2021 (inkl. Anhang 1 und 2)

Planstand: 23.09.2021 Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Satzung – Planstand: 23.09.2021

28

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße"
3. Änderung in der Gemeinde Schmitten
April bis Juli 2021



Auftraggeber: Gemeinde Schmitten

Parkstraße 2

D-61389 Schmitten

Verfasser: Diplom-Biologe Volker Erdelen

Diplom-Biologe Matthias Fehlow

Taunusstraße 63 65779 Kelkheim

Telefon: 06195 - 976386

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUN	G	3
1.1 Anlass	, Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtli	che Grundlagen	3
2 BESTANDS	SERFASSUNG	4
2.1 Unters	uchungsgebiet	4
2.2 Flederi	näuse - Potentialabschätzung	4
2.3 Bilche	- Potentialabschätzung	5
2.4 Vögel		5
2.4.1 M	aterial und Methode	5
2.4.2 B	estand	5
2.4.3 E	gebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet	7
2.4.4 St	atus und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten	7
2.4.5 B	ewertung der Ergebnisse	8
3 KONFLIKT	ANALYSE	9
3.1 Allgem	eine Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.2 Projekt	bezogene Auswirkungen	10
3.3 Art-für-	-Art-Prüfung	11
	achte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	11
3.5 Konflik	tbeurteilung	12
4 MAßNAHM	ENPLANUNG	12
5 FAZIT		14
6 LITERATUI	र	15
ANHANG 1	Revierzentren der Brutvögel im Gebiet des Bebauungsplans, Schmitten-Oberreifenberg 2021	
ANHANG 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	
ANHANG 3	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Das untersuchte Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Talweg, Tannen-waldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m². Die zu untersuchende Tiergruppe ist die Avifauna. Weiterhin wurden die umstehenden Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt.

Die Untersuchungen wurden am 17., 22. und 26. April und am 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtline (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmt Arten Abwägungsund Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss

vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die "Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand" vom März 2014 und für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 3. Fassung vom Dezember 2015.

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oberreifenberg zwischen Oberreifenberg und Feldbergsiedlung in einer Höhe von 550 bis 560 m ü. NN. Landschaftlich gehört es zum östlichen Hintertaunus (Naturraum 302.6, Pferdskopf-Taunus, KLAUSING 1974).

Das Untersuchungsgebiet ist zum überwiegenden Teil ein geschotterter Parkplatz mit einzelnen Baumreihen und Ruderalstreifen, die südliche Spitze besteht aus eingezäuntem, intensiv gepflegtem Hausgarten. Nördlich schließt sich weitere Parkplatz-Fläche an. Im Westen, Süden und Osten befinden sich Straßen, Parkplätze und lockere Wohnbebauung. Unmittelbar an die Hausgärten im Gebiet grenzt eine Gaststätte, die selbst aber nicht im Bebauungsplan liegt.

2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung

Der Luftraum des Untersuchungsgebiets wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Jagd von Arten genutzt, die in besiedeltem Gebiet in höheren Lagen vorkommen, z.B. Zwergfledermaus und Abendsegler. Da das Lebensraumpotential für Beutetiere (Insekten) nicht besonders gut ist, ist auch keine hohe Jagdaktivität zu erwarten.

Die Suche nach Baumhöhlen ergab lediglich eine kleine Stammhöhle ohne Nutzungsspuren in 1,8 m Höhe an einem Bergahorn, weiterhin einige flache Asthöhlen ohne Quartierpotential an Bergahornen und Birken. Nistkästen waren im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund fehlender Baumhöhlen bietet das Gebiet kein Quartierpotential für Baumhöhlenbewohner, die einzige Baumhöhle im Gebiet ist zu klein und wird nicht genutzt. Gebäude

bewohnende Arten haben möglicherweise in der Umgebung Quartiere, im Untersuchungsgebiet selbst sind keine geeigneten Bauwerke vorhanden.

2.3 Bilche - Potentialabschätzung

Aufgrund der fehlenden Gebüschstrukturen und Quartierpotentiale sowie der bebauten und intensiv genutzten Umgebung ist das Vorkommen von Bilchen (Siebenschläfer, Gartenschläfer und Haselmaus) extrem unwahrscheinlich.

2.4 Vögel

2.4.1 Material und Methode

Es wurde eine Untersuchung der Siedlungsdichte aller im Untersuchungsgebiet ein Revier anzeigender Vogelarten durchgeführt. Diese erfolgt mittels der Revierkartierung nach der Methode von Erz et al. (1968) bzw. Oelke (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt.

An fünf Terminen wurden früh morgens möglichst alle anwesenden Vögel registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden digital mit dem programm FaunaMapper auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt. Außerdem wurden bei den Begehungen auch alle anderen auf der Fläche anwesenden Vögel mit aufgenommen.

In der Artenliste wird zwischen sicheren Brutvögeln (B), möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach Bauschmann et al. (2014).

Die Untersuchungen wurden am 17. und 22. April und 01., 14. und 27. Mai 2021 durchgeführt.

2.4.2 Bestand

Es wurden insgesamt 17 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. 1). Eine sichere Brut konnte nur vom bundesweit gefährdeten Star nachgewiesen werden, der in einem Brutpaar im Giebel der Gaststätte und damit außerhalb des Untersuchungsgebiets brütet. Von fünf Arten liegen mehrfach an derselben Stelle festgestellte, Revier anzeigende Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Für diese Arten besteht damit

zumindest ein Brutverdacht auf der Fläche. Es handelt sich bei den bisher festgestellten Arten mit Brutverdacht im Gebiet um die Amsel als Gebüschbrüter und die Bachstelze als Halbhöhlenbrüter; Buchfink, Grünfink und Stieglitz brüten in Freinestern in Bäumen oder höheren Sträuchern. In den Gehölzen im Gebiet wurden weder größere Freinester oder Horste noch Baumhöhlen oder Rindenspalten gefunden. Da im Gebiet auch keine Nistkästen vorhanden sind, sind hier keine Höhlenbrüter zu erwarten.

Die restlichen festgestellten Arten nutzen das Gebiet nur zur Nahrungssuche, die meisten dieser Arten brüteten wahrscheinlich entweder an Gebäuden und in den Gärten der Umgebung.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel auf der Fläche des B-Plans "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" 3. Änderung in Schmitten-Oberreifenberg 2021

Art	Wissenschaftlicher Name		EHZ	EU- VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status	Nest- standort
Amsel	Turdus merula	§		-	-	-	BV	G
Bachstelze	Motacilla alba	§		1	-	-	BV	НН
Blaumeise	Parus caeruleus	§		1	-	-	G	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		1	3	3	G	-
Buchfink	Fringilla coeleps	§		-	-	-	BV	F
Elster	Pica pica	§		-	-	-	G	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	§		-	-	-	G	-
Grünfink	Carduelis chloris	§		-	-	-	BV	F
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§		1	-	-	G	НН
Kohlmeise	Parus major	§		1	-	-	G	-
Mauersegler	Apus apus	§		1	-	-	Ü	-
Rabenkrähe	Corvus corone	§		1	-	-	G	-
Ringeltaube	Columba palumbus	§		-	-	-	G	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§		-	-	-	G	-
Star	Sturnus vulgaris	§		-	-	3	G	Н
Stieglitz	Carduelis carduelis	§		-	V	-	BV	F
Sumpfmeise	Parus palustris	§		-	-	-	G	-

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: B = sichere Brut belegt durch Nestfund, fütternde Altvögel oder grade flügge Jungvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflug, Art wurde nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Neststandort: F = Freinest in Bäumen, G = Freinest im Gebüsch, H = Höhlenbrüter (Nistkasten), HH = Halbhöhlenbrüter (an Gebäuden)

Vier der Brutvogelarten weisen in Hessen noch günstige Erhaltungszustände auf (WERNER et al. 2014) und werden auch nicht in der hessischen Roten Liste aufgeführt. Nur der Stieglitz, der zwei Brutreviere im Gebiet besetzt, wird in Hessen als Art der Vorwarnliste mit ungünstigem Erhaltungszustand bewertet. Der in Hessen und bundesweit gefährdete Bluthänfling mit in Hessen schlechtem Erhaltungszustand wurde einmal in zwei Exemplaren als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Bei einem weiteren Gastvogel, dem Mauersegler, wird in Hessen der Erhaltungszustand als ungünstig angegeben.

2.4.3 Ergebnisse der Siedlungsdichteuntersuchung der Brutvögel im Gebiet

Es wurden insgesamt acht Brutreviere der sieben Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nur der Stieglitz besetzte zwei Reviere innerhalb des Gebietes, alle anderen Arten wurden hier nur mit einem Revier festgestellt. Da die Fläche sehr übersichtlich ist und dichte Gehölze weitgehend fehlen, sind hier kaum weitere Bruthabitate vorhanden. Die Brutvogelfauna wurde sowohl qualitativ als auch quantitativ vollständig erfasst.

2.4.4 Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten Stieglitz (*Carduelis* carduelis)

Grundinformation:

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt. Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren Birken auf dem Parkplatz und ein weiteres Paar besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garten östlich der Gaststätte.

2.4.5 Bewertung der Ergebnisse

Die Brutvogelfauna im Gebiet ist mit fünf Arten relativ artenarm für innerstädtische Gehölzbestände. Die hohen Birken auf der ansonsten als Bruthabitat wertlose Parkplatzfläche sind hier mit je einem Brutrevier des Buchfinks und des Stieglitzes auch nur dünn besiedelt. Auf den Grünflächen rund um die Gaststätte sind auch nur wenige dichtere Büsche vorhanden, so dass hier Bruthabitate für Gebüschbrüter weitgehend fehlen. Da es auch keine Baumhöhlen oder Nistkästen für Höhlenbrüter auf der Fläche gibt, brüten die wenigen Brutvogelarten auch hier entweder in oder an den Gebäuden oder in Freinestern in den höheren Bäumen und Büschen.

Durch die starke Frequentierung des großen Parkplatzes und der Rasenflächen im Garten der Gaststätte durch Katzen aus der Nachbarschaft hat diese allenfalls als Nahrungshabitat für manche der Brutvögel der Umgebung eine gewisse Bedeutung.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich mit Ausnahme des Stieglitzes um in Hessen noch ungefährdete Arten mit günstigen Erhaltungszuständen. Alle Arten brüten als Kulturfolger gerne und teilweise in höheren Dichten innerhalb oder zumindest am Rand des Siedlungsraumes.

Da die Brutplätze der Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Star an den Gebäuden an den Gebietsgrenzen erhalten bleiben, könnte es bei einer Fällung der Gehölze auf der Fläche zum Verlust von maximal sechs Brutrevieren von fünf der hier nachgewiesenen Brutvogelarten kommen. Da der Stieglitz aber mit mehreren Paaren auch in der direkten Nachbarschaft in den Gehölzen östlich des Parkplatzes brütet und ansonsten keine gefährdeten oder potenziell bedrohten Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszuständen betroffen sind, wird es durch den Eingriff voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten kommen. Trotzdem sollten bei der Neubepflanzung der Fläche nach den geplanten Baumaßnahmen, nur einheimische Laubgehölze oder Sträucher zu verwenden, in denen mit der Zeit neue Brut- oder Nahrungshabitate für Brutvögel entstehen können.

Notwendige Fällungen von Bäumen in der Fläche im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollten möglichst nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Eine Tötung von Vogelindividuen ist bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von dem Aussichtsturm ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Bodenflächen durch Schadstoffimmissionen des verstärkten Kraftfahrzeugverkehrs,
- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch Schall- und Lichteinwirkung sowie Bewegungen (z.B. menschliche Aktivitäten, Verkehr),
- Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächen- und Grundwässer durch Schadstoffe und Salzeinsatz.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt.

Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen des Aussichtsturms sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus resultierende Sekundärwirkungen können eine Änderung der Lebensraumnutzung sein bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingt einer geringeren physiologischen Stabilität und einem geringeren Fortpflanzungserfolg. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe können sie zu Effektdistanzen führen, für die eine negative Wirkung feststellbar ist.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Anlage:

Das gesamte Gebiet wird zur Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte umgewidmet. Der nördliche Teil ist überbaubares Gebiet, der genaue Anteil der Versiegelung ist noch nicht festgelegt.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten, vor allem Nahrungshabitaten, durch Umgestaltung, Rodung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Teilweise wird bei der Neugestaltung des Geländes auch wieder ein Anteil an Bäumen und Sträuchern angepflanzt werden.

Bauphase:

Die Zuwegung für Baumaschinen und Material erfolgt über bestehende öffentliche Straßen. Hier ist keine Erweiterung oder Wegebefestigung erforderlich. Auch als Bauflächen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.

Betrieb:

Größe und Konzept der Anlage lassen zusätzliche Personenbewegungen erwarten. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkplatz und Freizeitgarten werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume in relativ geringem Ausmaß halten, dessen Wirkung nicht quantifizierbar ist.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind für geschützte Tierarten nicht zu erwarten.

Zur Gestaltung des restlichen Areals werden unter Kapitel 4 Vorschläge gemacht.

3.3 Art-für-Art-Prüfung

Bilche:

Konflikte mit Bilchen sind mangels Vorkommen nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Sämtliche im Gebiet zu erwartenden Arten besitzen ausgedehnte Nahrungshabitate mit mehreren Jagdrevieren, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme (auch durch vorübergehende Auswirkungen während des Baues) nicht zu erwarten sind. Potentielle Fledermausquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vögel:

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten besitzt lediglich der Stieglitz einen ungünstigen Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Unter den 4 anderen Brutvogelarten und den 11 Nahrungsgästen sind überwiegend Arten mit günstigen (grünen) Erhaltungszustand. Lediglich das als Nahrungsgäste beobachtetes Paar des Bluthänflings hat einen schlechten Erhaltungszustand und wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (s. Anhang 2). Der Mauersegler mit ungünstigem Erhaltungszustand wurde lediglich im Überflug registriert. Da diese Art große Flächen bejagt und sehr mobil ist, hat die Bebauung keinen wesentlichen Einfluss auf die Nahrungshabitate des Mauerseglers, die Art wird daher keiner speziellen Prüfung unterzogen.

Die anderen Arten werden in der vereinfachten Prüfung allgemeiner Vogelarten mit den anderen Arten behandelt (s. Anhang 3) und in der Konzeption des Ausgleichs (s.u.) nicht spezifisch, sondern allgemein berücksichtigt.

Reptilien und Amphibien:

Diese Artengruppen wurden nicht untersucht, da Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und der isolierten Lage nicht zu erwarten sind.

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit "grün" bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen

Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

3.5 Konfliktbeurteilung

Konflikte mit geschützten Arten entstehen nur für die Avifauna. Für die anderen der untersuchten Artengruppen oder Arten sind quantitativ keine oder keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgt durch die Nutzungsänderung allerdings ein nicht quantifizierbarer, mehr oder weniger diffuser Eingriff in Nahrungshabitate, der sich auch auf geschützte Arten auswirken kann.

Daher wird ein Vorschlag gemacht, der mit einer zu erwartenden Nutzung vereinbar ist und der sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen kann und dessen Wirkung ebenfalls nicht quantifizierbar ist (s.u.).

4 Maßnahmenplanung

Die Rodung und Baufeldbefreiung ist so zu regeln, dass Gehölzeinschlag außerhalb der Brutsaison von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Zerstörungsverbot zu genügen. Empfohlen wird entsprechend den Vorgaben im BNatSchG der Zeitraum vom 1.Oktober bis 28. Februar.

Als Ausgleich für den Wegfall von zwei Brutplätzen für den Stieglitz, von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling sowie für die Brut- und Nahrungshabitate von häufigen Vogelarten ist über die Anpflanzung von Büschen und Bäumen im nördlichen Bereich hinaus im Bebauungsplan folgende Maßnahme vorgesehen (Zitat in Times New Roman, bearbeitet):

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Entwicklungsziel: Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur, 3 Meter breit, insgesamt $373.5~\mathrm{m}^2$

Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Maßnahmen: Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume zu erhalten. Bei Abgang oder Fehlen sind hochstämmige Laubbäume der Artenliste 1 (Bäume), mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) anzupflanzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.

Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

Artenliste 1 (Bäume)

Acer campestre	Feldahorn	Obstbäume und Beeren tragende Bäume		
Acer platanoides	Spitzahorn	Juglans regia	Walnuss	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Malus domestica	Apfel	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Mespilus germanica	Mispel	
Betula pendula	Hängebirke	Prunus avium	Kulturkirsche	
Carpinus betulus	Hainbuche	Pyrus communis	Birne	
Fraxinus excelsior	Esche			
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere	
Quercus robur	Stieleiche	Sorbus aria	Echte Mehlbeere	
Quercus petraea	Traubeneiche	Sorbus intermedia	Schwedische Mehl-	
Salix alba	Silberweide		beere	
Tilia cordata	Winterlinde			
Tilia platyphyllos	Sommerlinde			

Durch die Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen werden langfristig neue Brutmöglichkeiten für Baumbrüter geschaffen. Kurz- und mittelfristig wird durch die Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur das Samen- und Insektenangebot verbessert und dadurch ein Ausgleich für den Eingriff in Nahrungshabitate geschaffen.

5 Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" 3. Änderung in der Gemeinde Schmitten mit einer Fläche von 8.115 m² wurde die Tiergruppe der Vögel untersucht und das Lebensraumpotential für andere geschützte Arten abgeschätzt.

Für den Stieglitz als Brutvogel und den Bluthänfling als Nahrungsgast wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für 4 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Andere geschützte Arten kommen im Gebiet nicht vor oder haben dort kein Lebensraumpotential.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dem Bebauungsplan stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Lr Ed

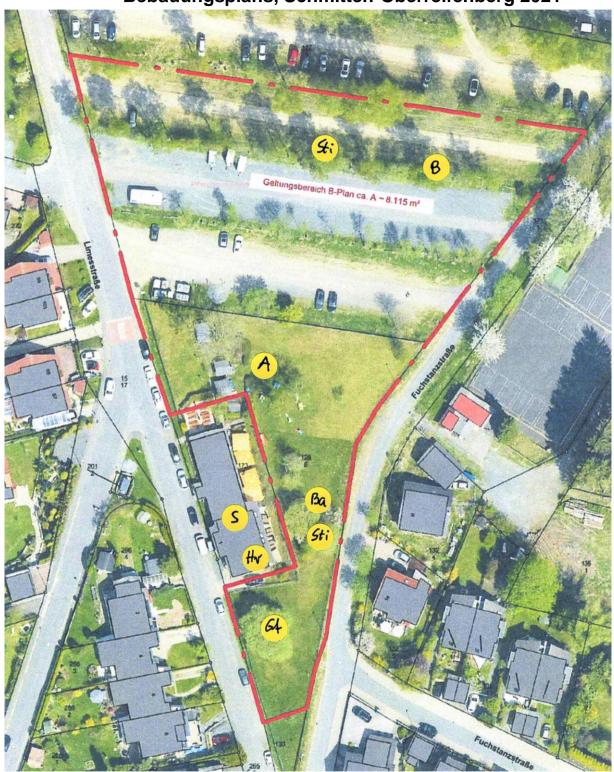
Volker Erdelen

Kelkheim, 13. Juli 2021

6 Literatur

- AGAR & FENA. (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 1.11.2010.- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg.
- DIETZ C., D. NILL & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika. 2. Auflage, 416 S., Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden.
- HGON HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- MEINIG, P. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Stand 2008. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.— Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M. et al. (in Vorber.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 10. Fassung, Stand 2014 in Werner et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

ANHANG 1 – Revierzentren der Brutvögel im Gebiet des Bebauungsplans, Schmitten-Oberreifenberg 2021



Vögel:

 $\mbox{A = Amsel, B = Buchfink, Ba = Bachstelze, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, S = Star, Sti = Stieglitz \label{eq:star}$

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung						
Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
	Ait					
Bluthänfling (Carduelis cannabina) 2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe l	Rote Listen				
FFH-RL- Anh. IV - Art3 RL Deutschland3 RL Hessen ggf. RL regional						
3. Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT			
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)						
Deutschland: kontinentale Region						
(http://www.bfn.de/0316 bewertung arten.html) Hessen			\boxtimes			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	· ·					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Bluthänfling ist als Standvogel und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt						

4.2 Verbreitung

und Sträucher.

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden

HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.



Vorhabenbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anz Zwei Exemplare des Bluthänflings, vermutlich ein Pärchen, wurden Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.		ermin bei der			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände n	ach § 44	BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Eine Brutstätte wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ein Teil der Nahrungshabitate entfällt für ein Brutpaar. 	☐ ja	⊠ nein			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>	☐ ja	nein			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein			
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	☐ ja	nein			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
 a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? 	☐ ja ☑ ☐ ja	☑ nein ☑ nein			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-maß-</u> <u>nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> <u>oder Tötungsrisiko</u> ? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	∐ ja	nein			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	ı. 🗌 ja	□ nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<u></u> ⊠ ja	nein			
Außer dem Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats tritt keine erhe	ebliche Stö	rung der Art ein.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein			



Durch die Schaffung neuer Strukturen in der nahen Umgebung wie Heckenpfla Anlage ausdauernder Ruderalfluren als Nahrungsquelle wird der Wegfall vortaten kompensiert.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	nein
Die Maßnahmen zum Ausgleich liegen in der gleichen Größenordnung wie die bauung entfallenden Flächen. Daher ist ein durchgehender und vollständige erwarten.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 🔲 ja	⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	□ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorausse	tzungen"
Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den lagen dargestellt und berücksichtigt worden:	Planunter-
Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusamme FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustand Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verb festgelegt	des der für die
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maß tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, se keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindu Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	o dass
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSc ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	Verbin-

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffen	e Art		
Stieglitz (Carduelis carduelis)			
2. Schutzstatus und Gefährdung	sstufe R	ote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
Europäische Vogelart		RL Hessen	
3. Erhaltungszustand	<u> </u>	gf. RL regional	
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
-	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	SKON S		
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region			
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen			
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hes	sen, 3. Fassung	 g 2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffe	nen Art		
4.1 Lebensraumansprüche und Verstieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausge gel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäisten vorwiegend in strukturreichen, offenen und herschflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber abereichen von Siedlungen. Die Nester werden Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren auch in günstigen Lebensräumen stark zwischer tige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaud sich von Samen von Disteln, Kletten und verschi von Samen von Disteln, Kletten und verschi dend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mit (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgar zustand als ungünstig eingestuft. HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturs in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, Fizur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell Svensson L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999) Vorhabenbezogene Angaben	prägter Winsche dagegalboffenen auch in Hauhier im Lauhier im Lauhier im Lauhier im Lauhier im Lauhier im Lauhier jund menfluren, Eedenen Street der Stiegehr als 30.0 ag wird er auch wird	nterflucht, mitteleurogen auch in Hessen. Stendschaften wie Stendsgarten oder Parks in ub der äußeren Zweitelber des Stieglitztensten des Stieglitztensten und Ruderal stauch- und Baumarte stauch- und Baumarte stauch als rückgängig und stauch school in Hessen. Die C. Sudfeldt (Hrsg., 2005):	Stieglitze brüte- creuobstwiesen, m in den Rand- eige von hohen zes schwanken en/10 ha. Wich- flächen, wo sie en ernährt. ssen flächende- eren angegeben ein Erhaltungs- Brutvögel Hessens Methodenstandards
5. Vorkommen der Art im Unters	uchungs	sraum	
		nlich anzunehmen	
Ein Brutrevier des Stieglitzes lag in den höheren l besetzte ein Brutrevier in den Gehölzen im Garte		•	n weiteres Paar



6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Maßnahme sind die Bäume im Bereich von zwei Brutstätten betroffen.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u> Eine Vermeidung ist durch Verzicht auf Maßnahmen während der Brutzeit durchführbar.	Fin
Erhalt der Brutplätze durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Aufgrund des Baumbestandes im Gebiet ist ein Ausweichen auf andere große Bäume m	
lich. Große Bäume sollten so weit wie möglich erhalten werden. d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein	1
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Durch Baumfällung können Bruten zerstört werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Nistzeit.	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> ja implied ja oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein	
 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?	١



b) <u>Sind Verm</u>	<u>eidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
	erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen g vermieden?	☐ ja	nein
Der Verbotstat	tbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein
Zusammen	fassung		
	lich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen s ellt und berücksichtigt worden:	ind in den	Planunter-
	ungsmaßnahmen		
	Snahmen zur Funktionssicherung im räumliche	n Zusamm	enhang
	Snahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltu on über den örtlichen Funktionsraum hinaus	ngszustan	des der
_	nenfalls erforderliches Monitoring und Risikoma gestellten Maßnahmen werden in den Planunte gt		
Unter Berücks	sichtigung von Wirkungsprognose und vorgese	henen Maí	Snahmen
keine Au	 Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- usnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in FH-RL erforderlich ist 		
	e Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. erbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	7 BNatSo	hG vor
sind die	Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BN Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	atSchG in	Verbin-

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Anhang 3

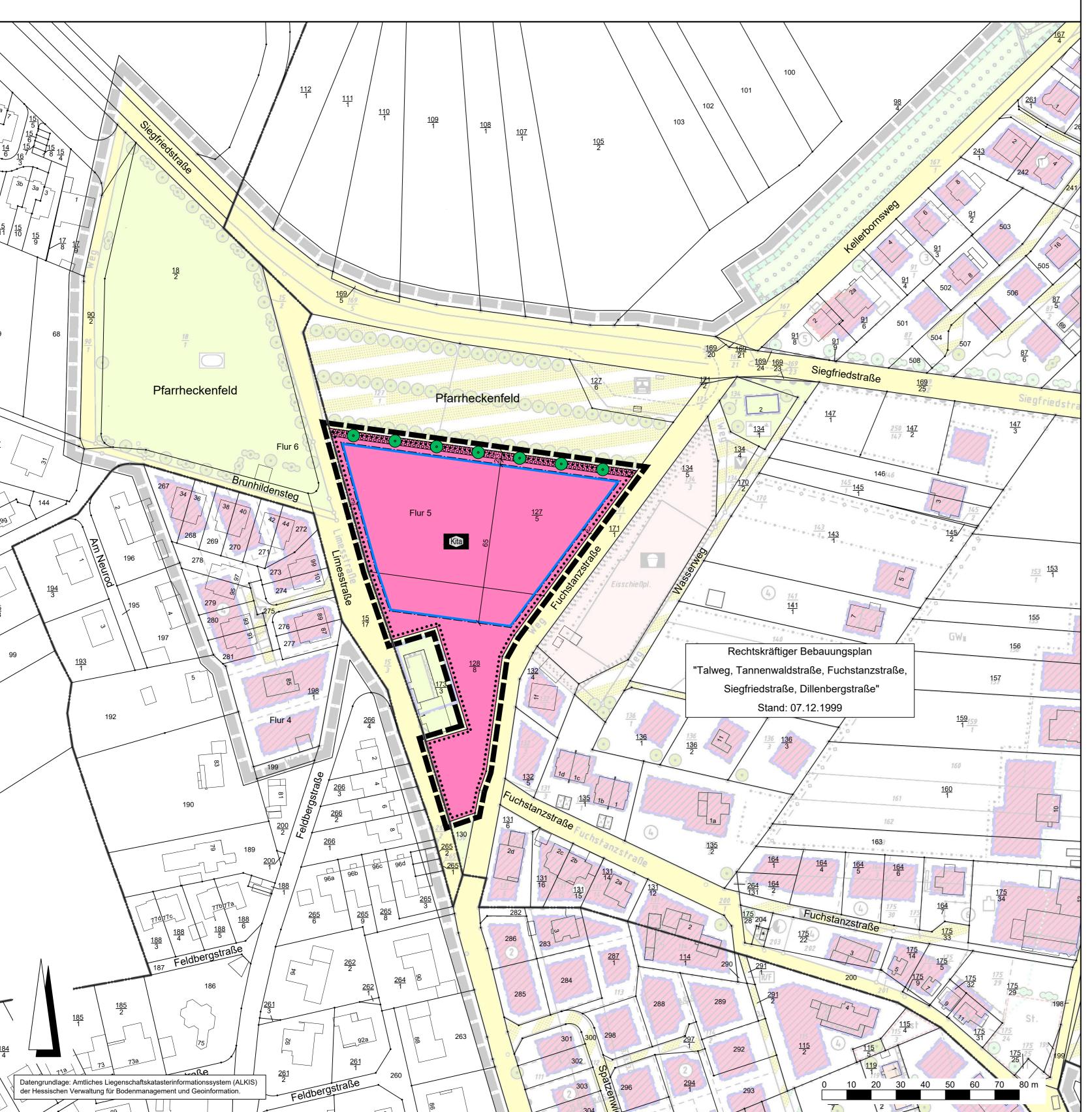
	or raiding rai			99-						Aimang 5
Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kom- men n = nach- gewiesen p = po- tenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b= besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäß. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/ Gefangen- schaftsflücht- ling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kom- pensations- Maßnah men im Rahmen der Ein- griffsregelung (MaßnNr. im LBP) 2)
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 – 545.000	х	х	х		
Bachstelze	Motacilla alba	n	b	I	45.000 – 55.000	х	х	х		
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	II	297.000 – 348.000	-	х	-		
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	I	401.000 – 487.000	х	х	х		
Elster	Pica pica	n	b	II	30.000 - 50.000	-	х	-		Rodung von Gehölzen nur von Anfang Okto- ber bis Ende Februar Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und Schaffung eines Streifens mit Bäumen
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	n	b	II	20.000 – 40.000	-	х	-	Verlust von Bruthabitaten oder	
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	I	158.000 – 195.000	х	х	х	potenziellen Bruthabitaten	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	II	58.000 – 73.000	-	х	-	Möglicher Verlust von Eiern	
Kohlmeise	Parus major	n	b	II	350.000 - 450.000	-	х	-	oder Jungvögeln	
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	II	120.000 – 150.000	-	х	-	Verlust von Nahrungshabitaten	und einer ausdauern- den Ruderalflur
Ringeltaube	Columba palum- bus	n	b	II	129.000 – 220.000	-	х	-		
Rotkehlchen	Erithacus rube- cula	n	b	II	196.000 – 240.000	-	х	-		
Star	Sturnus vulgaris	n	b	II	186.000 – 243.000	-	х	-		
Sumpfmeise	Parus palustris	n	b	II	50.000 – 60.000	-	х	-		

¹⁾ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

²⁾ Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzer

- überbaubare Grundstücksfläche _ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung:

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Anpflanzung von Laubbäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Bemaßung (verbindlich)

Textliche Festsetzungen

- Vorbemerkungen
- 1.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" mit zugehöriger 1. und 2. Änderung werden durch den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung aufgehoben und
- 1.2 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- 1.2.1 Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen
- 1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5
- 1.3.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 3.6.2 NRM Netzdienste Rhein Main GmbH: Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und
- 1.4.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a
- 1.5.1 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zur Schaffung von geeigneten Brutund Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.
- 1.5.2 Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen. Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen

1.5.3 Empfehlung Pflanzdichten:

- a) Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- b) je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere,
- c) je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- d) je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max.
- 2.1.2 Die Verwendung von spiegelnden oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Extensive Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen sind davon allerdings ausgenommen und ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig (vgl. Artenliste unter 3.10). Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben (vgl. Artenliste unter 3.10).

2.4 Grundstücksfreiflächen § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.4.1 Die Grundstücksfreiflächen (nicht von baulichen Anlagen überdeckten Flächen) sind als Grünflächen (Rasen, Spielflächen, etc.) anzulegen. Davon sind mind. 30 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. Artenliste unter 3.10).

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 3.1 Stellplatzsatzung
- 3.1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler

3.2.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

3.3.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

3.4 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

- 3.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen
- 3.4.2 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen.

3.5 Abfallbeseitigung

3.5.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

3.6 Sonstige Infrastruktur

3.6.1 Telekom: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leistungstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal gebeten.

3.7 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.7.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55
- 3.7.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 3.7.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3.7.4 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.8.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03, bis 30.09,) durchzuführen.

b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet

c) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.

d)Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. Weitere Empfehlungen aus dem Verfahren:

e) Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (Vorschläge Maßnahmen unter: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren% 20Vogelschlag%20Glas.pdf),

f) als Ausgleich für Brutvögel in der Umgebung Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem

3.8.2 Außenbeleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen

3.9 Bodenschutz

3.9.1 Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung): Nach § 202 BauGB ist "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen"

a) Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),

b) Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,

c) Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden d) Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,

e) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden. f) Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende

3.10.1 Artenliste 1 (Bäume)

Acer campestre	- Feldahorn	Obstbäume:	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Juglans regia	- Walnuss
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Malus domestica	- Apfel
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Mespilus germanica	- Mispel
Betula pendula	- Hängebirke	Prunus avium	- Kulturkirso
Carpinus betulus	- Hainbuche	Pyrus communis	- Birne
Fraxinus excelsior	- Esche		
Fagus sylvatica	- Rotbuche		
Quercus robur	- Stieleiche		
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Salix alba	- Silberweide		
Sorbus acuparia	- Vogelbeere		
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere		
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlb	peere	
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

3.10.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Corylus avellana	- Hasel	Ribes rubrum	- Johannisbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Malus sylvestris	- Wildapfel	Rosa canina	- Hunds-Rose

3.10.3 Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume)

Deutzia div. spec.	- Deutzie	Spiraea bumalda	- Spier

hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu

3.10.4 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird

Hamamelis mollis - Zaubernuss

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeinde-11.09.2019 vertretung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 23.07.2021 bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 23.07.2021

02.08.2021

---·---

bis einschließlich 10.09.2021

Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schmitten, den ___.__.

Bürgermeisterin

Rechtskraftvermerk

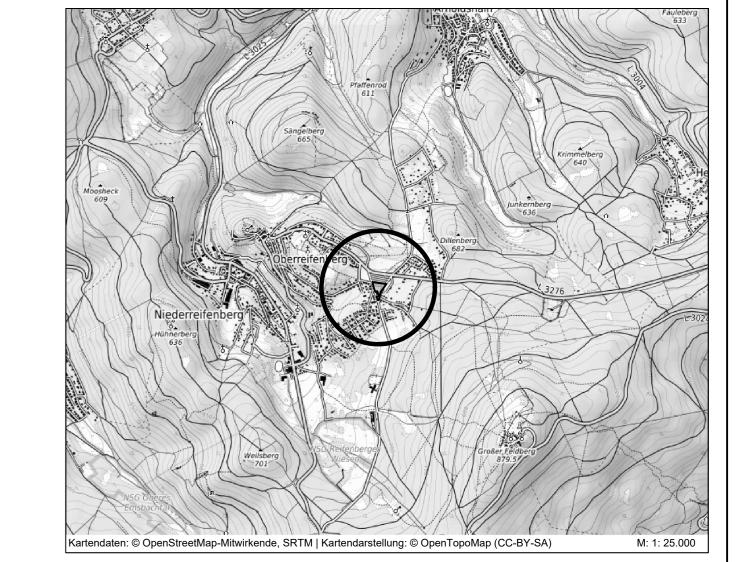
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Schmitten, den

Bürgermeisterin



Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße Dillenbergstraße", 3. Änderung



■ I ■ PLANUNGSBÜRO ■ FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Satzung

Buch / Bode 1:1.000 214019

15.07.2021

23.09.2021

Projektnummer:



Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

"Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.", 3. Änderung

Satzung

Planstand: 23.09.2021 Projektnummer: 214019

Projektleitung: Bode / Kempel

1 <u>Textliche Festsetzungen</u>

1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße" mit zugehöriger 1. und 2. Änderung werden durch
den Bebauungsplan "Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße", 3. Änderung aufgehoben und ersetzt.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 1.2.1 Die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen.
- 1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 1.3.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO zulässig.
- 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.4.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.
- 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)
- 1.5.1 Die in der Plankarte festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Laubbaumreihe mit mehrjähriger Staudenflur zur Schaffung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für Bluthänflinge und Stieglitze zu entwickeln. Je Baumsymbol sind einheimische, standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit mindestens 16-18 cm Stammumfang (3 x verpflanzt) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine mehrjährige, kräuterreiche Ruderalflur (Staudenflur) zu entwickeln.
- 1.5.2 Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche ist vor Betretung und Befahrung abzusperren und alle 3 bis 5 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Schnittgut ist abzutragen. Gehölzjungwuchs ist zu entfernen. Bei einer Fehlentwicklung zu Gräser oder zu Brennnessel dominierenden Beständen sind Bodenstörungen durch Oberbodenabtrag durchzuführen.

Diese Bereiche sind dann der Eigenentwicklung zu überlassen und alle 3 bis 5 Jahre zu mähen.

1.5.3 Empfehlung Pflanzdichten:

- a) Je angefangener 100 m² (Gehölzfläche) soll ein Baum 1. Ordnung (hier z.B. Spitz- und Bergahorn, Rotbuche, Eichen, Linden),
- b) je angefangener 50 m² soll ein Baum 2. Ordnung (hier z.B. Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Walnuss),
- c) je angefangener 10 m² soll ein Baum 3. Ordnung (hier z.B. Mehlbeeren, Apfel, Kirsche) und
- d) je angefangener 5 m² soll ein Strauch gepflanzt bzw. erhalten werden.

2 <u>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften</u>

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 10°.
- 2.1.2 Die Verwendung von spiegelnden oder reflektierenden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Extensive Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen sind davon allerdings ausgenommen und ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig (vgl. Artenliste unter 3.10). Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben (vgl. Artenliste unter 3.10).

2.4 Grundstücksfreiflächen § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.4.1 Die Grundstücksfreiflächen (nicht von baulichen Anlagen überdeckten Flächen) sind als Grünflächen (Rasen, Spielflächen, etc.) anzulegen. Davon sind mind. 30 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. Artenliste unter 3.10).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

3.1.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler

3.2.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

3.3.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

3.4 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

- 3.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.4.2 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen.

3.5 Abfallbeseitigung

3.5.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

3.6 Sonstige Infrastruktur

- 3.6.1 Telekom: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit noch nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.
- 3.6.2 NRM Netzdienste Rhein Main GmbH: Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestand und Betrieb zu gewährleisten und eine Überbauung vorhandener Leistungstrassen nicht zulässig ist. Daneben sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Sollten weitere Gas-Hausanschlüsse benötigt werden, wird um Anfrage über das NRM-Netzportal unter folgendem Link: https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzportal gebeten.

3.7 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.7.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 3.7.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 3.7.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.
- 3.7.4 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.8.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungsund Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- c) Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- d) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen aus dem Verfahren:

- e) Anbringung von Vogelabweisern an den Glasflächen (Vorschläge Maßnahmen unter: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungs-verfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf),
- f) als Ausgleich für Brutvögel in der Umgebung Anbringung mehrerer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler, viermal Halbhöhle 2H und viermal Nisthöhle 1b mit 26 mm/32 mm/ovalem Einflugloch oder vergleichbare Kästen) an Bäumen oder dem neu zu errichtendem Gebäude.
- 3.8.2 Außenbeleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden. Des Weiteren wird zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen.

3.9 Bodenschutz

3.9.1 Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden

eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung): Nach § 202 BauGB ist "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen",

- a) Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- b) Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- c) Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- d) Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- e) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.
- f) Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende.

Pyrus communis

- Birne

3.10 Artenauswahl

3.10.1 Artenliste 1 (Bäume)

- Feldahorn Acer campestre Obstbäume: - Spitzahorn - Walnuss Acer platanoides Juglans regia - Apfel Acer pseudoplatanus - Bergahorn Malus domestica Alnus glutinosa - Schwarz-Erle Mespilus germanica - Mispel Betula pendula - Hängebirke Prunus avium - Kulturkirsche

Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Quercus robur - Stieleiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Salix alba - Silberweide
Sorbus acuparia - Vogelbeere

Sorbus aria - Echte Mehlbeere

Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere

Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde

3.10.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Corylus avellana - Hasel Ribes rubrum - Johannisbeere
Carpinus betulus - Hainbuche Salix caprea - Salweide

Malus sylvestris - Wildapfel Rosa canina - Hunds-Rose

3.10.3 Artenliste 3 (Traditionelle Ziersträucher und Kleinbäume)

Cornus mas - Kornelkirsche Hamamelis mollis - Zaubernuss

Deutzia div. spec. - Deutzie Spiraea bumalda - Spiere

3.10.4 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der Abweichungssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (§ 12);

Endausbau der Straßen "Am Hühnerberg / Köppchenweg" einschließlich der unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen "Am Hühnerberg 12 – 16" und der unselbständigen Stichstraße zwischen den Anwesen Buchenstraße 5 und "Johannishöhe 3 und 5", Ortsteil Niederreifenberg

Sachdarstellung:

Die Straßen im Baugebiet "Oberer Haidgen" sind endgültig hergestellt.

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge ist eine Abweichungssatzung erforderlich, da der Ausbau der Erschließungsanlage ohne beidseitigen Gehweg im Sinne des § 12 Abs. 1 (b) der Erschließungsbeitragssatzung erfolgt ist.

Die Hessische Landgesellschaft hat auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die Erschließungsanlagen im Baugebiet "Oberer Haidgen" ausgebaut. Für vier Grundstücke konnte die HLG keine Refinanzierungsvereinbarungen treffen, so dass für diese Grundstücke Erschließungsbeiträge durch die Gemeinde Schmitten zu erheben sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (§12) als Satzung.

Anlage(n):

TOP15_Anlage

Schmitten, den 22.10.2021 Sachbearbeiter Monika Deusinger

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende

ABWEICHUNGSSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGEN DER GEMEINDE SCHMITTEN IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 25.08.1987

beschlossen:

Artikel I

zu § 12

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlage "Am Hühnerberg / Köppchenweg" einschließlich der unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen "Am Hühnerberg 12 – 16" und der unselbständigen Stichstraße zwischen den Anwesen Buchenstraße 5 und "Johannishöhe 3 und 5" sowie die Erschließungsanlage "Johannishöhe", sind abweichend von § 12 Abs. 1 (b) auch dann endgültig hergestellt, wenn sie ohne beidseitigen Gehweg ausgeführt sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Betreff:

Antrag der FWG Fraktion betr. "Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter" hier: Nr. 8 – Beantragung auf Ausstattung von Sirenenanlagen in allen Ortsteilen zum frühzeitigen Warnen vor Extremwetterereignissen; Sachstandsbericht

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04. Oktober 2021 wurde folgende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Fördermittel sollen noch in 2021 beantragt werden.

Der vorformulierte, handschriftliche Text von GV Löw dient als Vorlage für den Beschluss.

Der Text lautet:

Die FWG beantragt, das aktuelle Förderprogramm des Bundes -Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes- zu beantragen.

Der Förderantrag ist an das Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Hessen zu stellen. Die Förderrichtlinien sind zu erfüllen. Der Förderantrag sollte möglichst zeitnah eingereicht werden.

Der Ausschuss BPV empfiehlt der Gemeindevertretung, gleichlautend zu beschließen.

Die Umrüstung der Sirenenanlagen auf digitale Alarmierung ist seit Anfang dieses Jahres in Planung und wird auch in 2021 abgeschlossen. Im Zuge dessen wurde auch ein Dienstleister beauftragt, eine Ausleuchtung der vorhandenen Sirenen vorzunehmen. Die hieraus erfolgte Auswertung wurde zusammen mit dem Gemeindebrandinspektor und seinem Stellvertreter analysiert und eine Empfehlung auf Erweiterung von drei weiteren Sirenenmasten in den Ortsteilen Oberreifenberg, Hegewiese und Brombach abgegeben.

Die entsprechenden Förderanträge der drei zusätzlichen Sirenenmasten wurden an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Haushaltsplanung 2022 sind die entsprechenden Mittel für die Errichtung von drei Sirenenmasten etatisiert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Schmitten, den 22.10.2021 Sachbearbeiter André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin

Antrag		
- öffentlich -		
AT-1/2021		
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service	
Federführendes Amt	Hauptamt	
Datum	22.10.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss	22.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	

Antrag der SPD Fraktion betr. "Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude"

Antrag:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 der Gemeindevertretung empfohlen, den Antrag der SPD Fraktion in den folgenden Wortlaut zu ändern:

- 1. accadis BKT möchte das Planungsbüro bitten zu eruieren,
 - a. dass das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit energetischem Standard EE40 geplant wird,
 - b. dass eine Begrünung von Dach und/oder Fassade vorgenommen wird
 - c. dass Solartechnik auf dem Dach eingesetzt wird
 - d. das Grauwasser für die Sanitäranlagen genutzt wird
 - e. das vermieden wird, dass Fließ- und Schichtenwasser drainiert wird
- 2. accadis möchte rechtzeig vor Baubeginn einen Förderantrag nach BEG stellen, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 17 Antrag der SPD

Der Bürgermeister



Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Schmitten

- Fraktion -

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schmitten Herrn Denis Knappich Parkstraße 2

61389 Schmitten



Schmitten, den 7. Okt. 2021

Antrag der SPD-Fraktion für die Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021

- Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School, Bad Homburg
- Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion bittet darum, nachfolgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, mit accadis BKT nachfolgende Punkte zu klären:

- 1. accadis BKT soll das Planungsteam anweisen, das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit energetischem Standard EE40 zu planen.
- 2. accadis BKT soll rechtzeitig vor Baubeginn einen Förderantrag nach BEG stellen, um in den Genuss der Förderung zu kommen

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der SPD

- Fraktionsvorsitzende -

Antrag		
- öffentlich -		
AT-2/2021		
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service	
Federführendes Amt	Hauptamt	
Datum	22.10.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Antrag der FWG Fraktion betr. "Berechnung des Zuschussbedarfs für das Kindergartenprojekt von accadis"

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die voraussichtlichen Zuschusszahlungen der Gemeinde Schmitten an accadis für die Errichtung und den Betrieb eines 4-gruppigen Kindergartens in Oberreifenberg pro Kind und Monat neu zu berechnen und dem HFD in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Die Berechnung ist tabellarisch und in einzelnen Schritten nachvollziehbar darzustellen und soll 3 Szenarios berücksichtigen:

- 1. Das Projekt wird wie ursprünglich geplant mit 250.000€ pro Kindergartengruppe gefördert.
- 2. Das Projekt wird mit der Hälfte der ursprünglich geplanten Beträge gefördert (also 125.000€ pro Kindergartengruppe).
- 3. Das Projekt wird nicht gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 18 Antrag der FWG



Freie Wählergemeinschaft Schmitten

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten

Herrn Dennis Knappich

Der Gemeindevorstand Schmitten

Eing. 12. 1kt. 2021

Schmitten, den 11. Oktober 2021

Abt..

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021 aufzunehmen.

Berechnung des Zuschussbedarfs für das Kindergartenprojekt von accadis

Die erste Berechnung der Zuschusszahlungen der Gemeinde Schmitten an accadis für die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens in Oberreifenberg ist etwa 3 Jahre alt. Damals wurde ein Zuschussbedarf von 550,00€ pro Kind und Monat ermittelt. Seitdem hat sich jedoch einiges verändert:

- Die Kosten für den Erwerb des Grundstücks sind gefallen.
- Die Kosten für den Neubau sind gestiegen.
- Momentan gibt es keine Förderprogramme wie in der ersten Berechnung angenommen (250.000€ pro Kindergartengruppe).

Um die Realisierbarkeit des Projekts und die Auswirkungen auf die Haushaltsplanung sowie mögliche Alternativen beurteilen zu können, ist es dringend notwendig, die voraussichtlichen Zuschusszahlungen neu zu berechnen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die voraussichtlichen Zuschusszahlungen der Gemeinde Schmitten an accadis für die Errichtung und den Betrieb eines 4-gruppigen Kindergartens in Oberreifenberg pro Kind und Monat neu zu berechnen und dem HFD in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Die Berechnung ist tabellarisch

und in einzelnen Schritten nachvollziehbar darzustellen und soll 3 Szenarios berücksichtigen:

- Das Projekt wird wie ursprünglich geplant mit 250.000€ pro Kindergartengruppe gefördert.
- 2. Das Projekt wird mit der Hälfte der ursprünglich geplanten Beträge gefördert (also 125.000€ pro Kindergartengruppe).
- 3. Das Projekt wird nicht gefördert.

FWG Schmitten

Rainer Löw

Fraktionsvorsitzender

FWG Vorstand
Thomas Willroth
Im Gründchen 18
61389 Schmitten
TWillroth@aol.com

06084-5763

FWG Fraktion
Rainer Löw
Triebweg 10a
61389 Schmitten
rainer-loew@t-online.de

06084-2118

FWG Fraktion
Bernhard Eschweiler
Schloßstr. 1
61389 Schmitten
bernhard.eschweiler@gmail.com
0172-6892471

FWG Fraktion
Katja Bausch
Am Pfaffenroth 21
61389 Schmitten
katjabausch23@gmail.com
06084-948356

Antrag		
- öffentlich -		
AT-3/2021		
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service	
Federführendes Amt	Hauptamt	
Datum	22.10.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Antrag der FWG Fraktion betr. "Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser"

Antrag:

- 1. Die Wassermeister der Gemeinde Schmitten und des Wasserbeschaffungsverbands Wilhelmsdorf werden gebeten, über den Stand und Ausblick der Wasserversorgung im Ausschuss HFD am 23.11.2021 zu berichten. Insbesondere ist zu berichten, wie weit der Grundwasserspiegel in der Gemeinde Schmitten sich wieder erholt hat und in welchem Umfang der Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf die Gemeinde Schmitten mittel- bis langfristig mit Trinkwasser versorgen kann.
- 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den HSGB um folgende Prüfung zu bitten:
 Lässt sich in die Grundgebühr für das Trinkwasser eine Mindestmenge integrieren?
 Konkret ist zu prüfen, ob sich die Grundgebühr so gestalten lässt, dass sie eine Mindestmenge enthält, die auf ein zu bestimmendes Verhältnis zum Durchschnittsverbrauch pro Hausanschluss bzw. Einwohner festgelegt wird (z.B. 50%). Für den Verbrauch oberhalb der Mindestmenge ist eine feste Gebühr pro Kubikmeter anzusetzen. Die Grundgebühr, die Mindestmenge und die Verbrauchsgebühr oberhalb der Mindestmenge sind so zu gestalten, dass ein Anreiz zum Wasser sparen entsteht und Haushalte mit geringerem Wasserverbrauch finanziell entlastet werden. Ein ähnliches Gebührenmodell wurde von der Gemeinde Schmitten bereits für die Abfallentsorgung verwendet.
- 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten (Regenwasser für Haus und Garten) fördern lässt. Konkret könnte dies eine Pauschale sein oder eine Reduzierung der Wassergebühren. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den-HSGB prüfen zu lassen, ob die entstehenden Kosten als allgemeine Kosten der Wasserversorgung verbucht und auf alle Nutzer durch die Wassergebühren umgelegt werden können. Ein ähnliches Umlageverfahrenwird auch bei der Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.
- 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Abwasserverbandes Oberes Weiltal zu prüfen, ob sich das Klärwasser im Rahmen der Erweiterung zur Klärstufe 5 wieder nutzen lässt und wenn ja in welchem Umfang, zu welcher Nutzung (z.B. als Trinkwasser) und welche Kosten damit verbunden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 19 Antrag der FWG

Antrag AT-3/2021 Seite 2 von 2



Freie Wählergemeinschaft Schmitten

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten

Herrn Dennis Knappich

Der Gemeindevorstand Schmitten

Eing. 12. 9kt. 2021

Abt..

Schmitten, den 11. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021 aufzunehmen.

Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser

Trotz höheren Niederschlagsmengen im Sommer 2021 bleibt die Wasserversorgung in der Gemeinde Schmitten angespannt, auch weil Schmitten in den letzten Jahren stark gewachsen ist. Daher ist es weiterhin dringend notwendig, Wasser einzusparen und alternative Wasserquellen zu schaffen, um die Trinkwasserversorgung langfristig sicherzustellen. Verordnungen und Verbote sind keine dauerhafte Lösung. Wichtiger ist es, Anreize zu schaffen, die sparsamen Wasserverbrauch und die Schaffung von alternativen Wasserquellen in den privaten Haushalten belohnen. Mit der Weiterentwicklung der Klärmöglichkeiten muss auch über eine Wiederverwendung des Klärwassers nachgedacht werden.

Antrag:

 Die Wassermeister der Gemeinde Schmitten und des Wasserbeschaffungsverbands Wilhelmsdorf werden gebeten, über den Stand und Ausblick der Wasserversorgung im Ausschuss HFD am 23.11.2021 zu berichten. Insbesondere ist zu berichten, wie weit der Grundwasserspiegel in der Gemeinde Schmitten sich wieder erholt hat und in welchem Umfang der

- Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf die Gemeinde Schmitten mittel- bis langfristig mit Trinkwasser versorgen kann.
- 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den HSGB um folgende Prüfung zu bitten. Lässt sich in die Grundgebühr für das Trinkwasser eine Mindestmenge integrieren? Konkret ist zu prüfen, ob sich die Grundgebühr so gestalten lässt, dass sie eine Mindestmenge enthält, die auf ein zu bestimmendes Verhältnis zum Durchschittsverbrauch pro Hausanschluss bzw. Einwohner festgelegt wird (z.B. 50%). Für den Verbrauch oberhalb der Mindestmenge ist eine feste Gebühr pro Kubikmeter anzusetzen. Die Grundgebühr, die Mindestmenge und die Verbrauchsgebühr oberhalb der Mindestmenge sind so zu gestalten, dass ein Anreiz zum Wasser sparen entsteht und Haushalte mit geringerem Wasserverbrauch finanziell entlastet werden. Ein ähnliches Gebührenmodell wurde von der Gemeinde Schmitten bereits für die Abfallentsorgung verwendet.
- 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten (Regenwasser für Haus und Garten) fördern lässt. Konkret könnte dies eine Pauschale sein oder eine Reduzierung der Wassergebühren. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den HSGB prüfen zu lassen, ob die entstehenden Kosten als allgemeine Kosten der Wasserversorgung verbucht und auf alle Nutzer durch die Wassergebühren umgelegt werden können. Ein ähnliches Umlageverfahren wird auch bei der Förderung der erneuerbaren Energien verwendet.
- 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Abwasserverbandes Oberes Weiltal zu prüfen, ob sich das Klärwasser im Rahmen der Erweiterung zur Klärstufe 5 wieder nutzen lässt und wenn ja in welchem Umfang, zu welcher Nutzung (z.B. als Trinkwasser) und welche Kosten damit verbunden sind.

FWG Schmitten

Rainer Löw

Fraktionsvorsitzender

FWG Vorstand
Thomas Willroth
Im Gründchen 18
61389 Schmitten
TWillroth@aol.com
06084-5763

FWG Fraktion
Rainer Löw
Triebweg 10a
61389 Schmitten
rainer-loew@t-online.de
06084-2118

Bernhard Eschweiler Schloßstr. 1 61389 Schmitten bernhard.eschweiler@gmail.com 0172-6892471

FWG Fraktion

FWG Fraktion
Katja Bausch
Am Pfaffenroth 21
61389 Schmitten
katjabausch23@gmail.com

06084-948356

Antrag		
- öffentlich -		
AT-4/2021		
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service	
Federführendes Amt	Hauptamt	
Datum	22.10.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	

Antrag der FWG Fraktion betr. "Einführung der Luca-App bei sämtlichen Veranstaltungen der Gemeindevertretung als Beitrag zur schnelleren Kontaktverfolgung und Senkung der Inzidenz."

Antrag:

- 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, möglichst bereits zur kommenden Gemeindevertretersitzung sowie sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung die Luca-App einzuführen und weitestmöglich einzusetzen.
- 2. Die Bürgerinen und Bürger sind über die Einführung der Luca-App öffentlich zu informieren.
- 3. Ebenfalls sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten über die Möglichkeiten des Luca-Schlüsselanhängers zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 20 Antrag der FWG



Freie Wählergemeinschaft Schmitten

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten

Abt.

Herrn Dennis Knappich

Der Gemeindevorstand Schmitten

Eing. 13. Okt. 2021

Schmitten, den 11. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021 aufzunehmen.

Einführung der Luca-App bei sämtlichen Veranstaltungen der Gemeindevertretung als Beitrag zur schnelleren Kontaktverfolgung und Senkung der Inzidenz.

Antrag:

- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, möglichst bereits zur kommenden Gemeindevertretersitzung sowie sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung die Luca-App einzuführen und weitestmöglich einzusetzen.
- 2. Die Bürgerinen und Bürger sind über die Einführung der Luca-App öffentlich zu informieren.
- Ebenfalls sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten über die Möglichkeiten des Luca-Schlüsselanhängers zu informieren.

Begründung:

Die Luca-App wurde bereits Anfang Juni vom Hochtaunuskreis zur Optimierung der Kontaktnachverfolgung favorisiert. "Der Hochtaunuskreis, die Kommunen , DEHOGA und IHK seien in regelmäßiger Abstimmung, um die Luca-App an möglichst vielen Stellen einsetzbar zu machen." Heißt es in einer Veröffentlichung einer Pressemitteilung des HTK vom 08. Juni. Nun gilt es, nicht noch mehr Zeit zu verlieren, endlich zu handeln und die Nutzung der Luca-App auch für öffentliche Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten umzusetzen.

FWG Schmitten

Rainer Löw

Fraktionsvorsitzender

Antrag		
- öffentlich -		
AT-5/2021		
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service	
Federführendes Amt	Hauptamt	
Datum	22.10.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss		vorberatend
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss		vorberatend
Sozialausschuss		vorberatend

Antrag der FWG Fraktion betr. "Nutzungskonzept für das Bürgerhaus Haus Wilina in Dorfweil"

Antrag:

- 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Nutzungskonzept einschließlich Kostenermittlung für notwendige Investitionen für die zukünftige Bewirtschaftung und Nutzung der Räumlichkeiten im Haus Wilina vorzulegen. Das Nutzungskonzept sowie die Kostenermittlung ist den Ausschüssen HFD, BPV und SO vorzulegen.
- 2. Der Saal sowie die Toilettenanlagen sind möglichst durchgängig weiterhin für z.B. Kirchengemeinde, Feuerwehr, Vereine, Parteien und politische Gemeinschaften, Gymnastikgruppen sowie gemeinnützige Interessengemeinschaften, etc. zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 21 Antrag der FWG

Der Bürgermeister



Freie Wählergemeinschaft Schmitten

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten

Herrn Dennis Knappich

Der Gemeindevorstand
Schmitten

Eing. 13. 0kt. 2021

Schmitten, den 13. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021 aufzunehmen.

Nutzungskonzept für das Bürgerhaus "Haus Wilina" in Dorfweil.

Antrag:

- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Nutzungskonzept einschließlich Kostenermittlung für notwendige Investitionen für die zukünftige Bewirtschaftung und Nutzung der Räumlichkeiten im Haus Wilina vorzulegen. Das Nutzungskonzept sowie die Kostenermittlung ist den Ausschüssen HFD, BPV und SO vorzulegen.
- Der Saal sowie die Toilettenanlagen sind möglichst durchgängig weiterhin für z.B. Kirchengemeinde, Feuerwehr, Vereine, Parteien und politische Gemeinschaften, Gymnastikgruppen sowie gemeinnützige Interessengemeinschaften, etc. zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Im August diesen Jahres haben die derzeitigen Pächter des Hauses den Pachtvertrag zum Jahresende gekündigt. Für die Vereine und die Dorfgemeinschaft des Ortsteils Dorfweil ist die weitere durchgängige Nutzung des Saales unverzichtbar. Das gastronomische Angebot einer Gastwirtschaft soll unbedingt erhalten bleiben.

FWG Schmitten

Rainer Löw

Fraktionsvorsitzender



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	24.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	08.12.2021	beschließend

Betreff:

Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse "Ländlicher Raum" liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer "Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.

Sachdarstellung:

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen.

Im Rahmen der Leader-Förderrichtlinien waren bisher nur Glashütten, Weilrod und Schmitten als Taunus-kommune förderfähig. Da diese drei Kommunen zusammen aber nicht die Soll-Einwohnerzahl von 50.000 Einwohnern erreichen konnten, sind diese Kommunen vor sieben Jahren dem Verein Regionalentwicklung e.V." Leader Bereich Rheingau-Taunus beigetreten. Schmitten hat derzeit einen Beisitzer-Posten im Vorstand.

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Seel Grävenwiesbach und Herr Dr. Brettschneider-Herrmann (HTK) sind nun durch die Neuausrichtung und Zerschneidung der Leader-Regionen das gesamte Usinger Land inkl. Schmitten Leader-Förderfähig geworden. Aus diesem Grund soll eine eigene Leader-Region "Hoher Taunus" gegründet werden.

Für eine Bewerbung beim Land Hessen ist die Erarbeitung einer so genannten "Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)" durch ein extern zu beauftragendes Ingenieurbüro erforderlich. Die LES wird vom Land Hessen mit 75 % der förderfähigen Kosten bis zu maximal 50.000 € bezuschusst. Nach derzeitigen Voranschlägen beträgt der von den beteiligten Kommunen anteilig zu leistende Eigenanteil ca. 30.000 € (ohne MwSt).

Auch Glashütten und Weilrod streben einen Wechsel in die Leader Region "Hoher Taunus" an. Somit würde Schmitten allein bei Rheingau-Taunus verbleiben und damit Synergieeffekte aushebeln. Diese Synergieeffekte können jedoch mit Wechsel dann in dem Verbund der förderfähigen Hochtaunuskommunen gebündelt werden, um beispielsweise auch das Konzept HTK2030+ umsetzen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten belaufen sich für jede Kommune auf 4.500 Euro.

Die jährlichen Mitgliedskosten im bisherigen Verein Regionalentwicklung Taunus e.V. betragen 2.975,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse Ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region "Hoher Taunus" zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.

Schmitten, den 02.12.2021 Sachbearbeiter André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND Julia Krügers, Bürgermeisterin

Antrag			
- öffentlich -			
AT-6/2021			
Fachbereich	Verwaltung und Bürger- service		
Federführendes Amt	Hauptamt		
Datum	27.10.2021		

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	27.10.2021	
Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss		vorberatend

Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmitten betr. "Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus"

Antrag:

- 1. Die Wegeführung der Kabeltrassen ist frühzeitig zwischen dem Bauamt und den ausführenden Unternehmen abzustimmen und ggf. zu optimieren. Dabei sollten auch Grundstücke im Außenbereich berücksichtigt werden, die zur Zeit nicht im Ausbaubereich liegen, um sich spätere Anschlussmöglichkeiten offen zu halten. Das Gesamtkonzept der Wegeführung ist dem Ausschuss BPV vorzulegen.
- 2. Die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen -Person kontinuierlich begleitet. Dem Ausschuss BPV ist alle drei-sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus zu berichten.
- 3. Ein Ansprechpartner für private Vertragsnehmer (Hausbesitzer) ist zu bestimmen, um im Einzelfall offene technische Fragen oder Probleme zu klären.
- 4.Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen sind zu ermitteln und im nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Entfällt.

Anlage(n):

1. Top 25 Antrag der FWG und FDP

FWG Schmitten, FDP Schmitten

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten Herrn Dennis Knappich

Schmitten, den 27. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Knappich,

wir bitten Sie, folgenden Antrag zusätzlich unter TOP 22 auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 27.10.2021 aufzunehmen.

Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat beschlossen, mit der Deutschen Glasfaser das Glasfasernetz auszubauen. Nun gilt es, das Projekt zum Erfolg zu führen, die Umsetzung gut vorzubereiten und darüber hinaus auch technisch zu begleiten.

Antrag:

- 1. Die Wegeführung der Kabeltrassen ist frühzeitig zwischen dem Bauamt und den ausführenden Unternehmen abzustimmen und ggf. zu optimieren. Dabei sollten auch Grundstücke im Außenbereich berücksichtigt werden, die zur Zeit nicht im Ausbaubereich liegen, um sich spätere Anschlussmöglichkeiten offen zu halten. Das Gesamtkonzept der Wegeführung ist dem Ausschuss BPV vorzulegen.
- 2. Die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen -Person kontinuierlich begleitet. Dem Ausschuss BPV ist alle drei-sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus zu berichten.
- 3. Ein Ansprechpartner für private Vertragsnehmer (Hausbesitzer) ist zu bestimmen, um im Einzelfall offene technische Fragen oder Probleme zu klären.
- 4.Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen sind zu ermitteln und im nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.

FWG Schmitten FDP Schmitten

Rainer Löw Jan Steinmetzer

Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender